

## Wie wirkt sich die totalitäre Vergangenheit auf die heutige Rechtsprechung aus?

Von Generalbundesanwalt Dr. jur. h.c. Max Güde, Karlsruhe

*Herr Generalbundesanwalt Dr. Max Güde hielt den abgedruckten Vortrag am 19. Oktober 1958 in der Evangelischen Akademie Bad Boll. Seine Ausführungen behandeln Fragen, die nicht nur den Richter und Staatsanwalt, sondern auch den Strafvollzugsbeamten berühren. Der Vollzugsbeamte, der in der Vergangenheit, in der Gegenwart und in der Zukunft mit Gefangenen zu tun hatte, hat und haben wird, die aus den in der vorliegenden Abhandlung erwähnten Gründen rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden, muß die aufgezeigten größeren Zusammenhänge kennen und sich zu eigen machen.*

*Die Schriftleitung dankt dem Verfasser für die Genehmigung zum Abdruck.*

Ich werde die übergroße Weite des mir gestellten, nicht von mir formulierten Themas einengen und auf seinen inneren Kern zurückführen müssen, denn das Verhältnis von gestern und heute, das in dem Thema angesprochen und auf die scheinbar sachliche Größe „Rechtsprechung“ bezogen ist, ließe sich natürlich auf vielerlei Weise beleuchten, z.B. in einer detaillierten Darstellung dieser Sache „Rechtsprechung“ so, daß die Antworten, die gestern und heute auf bestimmte Fragen des Rechts gegeben wurden und werden in ihrer Konstanz oder in ihrem Wechsel sichtbar gemacht würden. Das wäre nicht uninteressant und würde zeigen, daß der Einfluß des totalitären Regimes weite Provinzen dieser Rechtsprechung — vor allem im Bereich des Zivilrechts — kaum berührt hat, und daß manche Entwicklungen in ihr, die während des totalitären Regimes in Erscheinung getreten sind, allgemeine Tendenzen dieses Jahrhunderts ausdrücken, indem sie den Veränderungen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und natürlich auch des geistigen Lebens entsprechen. Ich will Ihren Blick nur einmal auf diesen Aspekt des Gesamtsachverhalts lenken, in welchem ein breiter Bereich von Sachlichkeit, Sachbestimmtheit — im Hinblick auf unser Thema könnte man auch sagen von Neutralität in bezug auf das totalitäre Regime — in Erscheinung tritt, aber ich will diese sozusagen neutrale Zone hinter mir lassen, denn in ihr liegt nicht das Problem, auf das ich mich in der Stellung des Themas angesprochen fühle. Das Problem liegt zweifellos in der Begegnung der Rechtsprechung mit der totalitären Macht. Aber kann denn unser-einer, der seit mehr als 30 Jahren als Staatsanwalt und Richter tätig

war und ist, die Rechtsprechung als eine Sach-Größe ansehen, als ob er nicht zu seinem Teil — zu seinem kleinen oder großen Teil — diese Rechtsprechung als ihr Träger und Glied mitgestaltet hätte, handelnd oder nicht handelnd, redend oder schweigend? Als ob er sie also nicht zu seinem Teil auch mit zu verantworten hätte! Nein, unsereiner darf nicht in ein solches „Als ob“ ausweichen, sondern er muß sich der Unerbittlichkeit der Frage stellen, die da heißt: Ihr deutschen Richter und Staatsanwälte, wie habt Ihr es gestern mit dem Recht gehalten, als Euch die Macht bedrängte? Habt Ihr der Macht gedient oder dem Recht? Und wie denkt Ihr heute über jenes Gestern? Wie würdet Ihr morgen handeln, wenn die Situation von gestern wiederkäme?

In den Antworten auf diese Fragen muß auch die wirkliche Nachwirkung des totalitären Regimes enthalten sein.

Ich will antworten als einer, der dabei war und als einer, der erlebt hat, wovon er spricht, als einer der von seinem Lebens- und Berufschicksal spricht, und ich will versuchen mit der Wahrhaftigkeit zu antworten, die Jaspers kürzlich in seiner Frankfurter Rede von uns gefordert hat. Ich darf einige Sätze aus seiner Rede in Ihre Erinnerung zurückrufen:

„Friede ist nur durch Freiheit, Freiheit nur durch Wahrheit möglich, daher ist die Unwahrheit das eigentlich Böse, jeden Frieden Vernichtende. Die Unwahrheit von der Verschleierung bis zur blinden Lässigkeit, von der Lüge bis zur inneren Verlogenheit, von der Gedankenlosigkeit bis zum doktrinären Wahrheitsfanatismus, von der Unwahrhaftigkeit des einzelnen bis zur Unwahrhaftigkeit des öffentlichen Zustandes...“

Dieser Anruf hat uns allen gegolten, und ich für meinen Teil bekenne mich dazu, daß er mich auch getroffen hat. Unsere Vergangenheit ist nicht bewältigt, weil wir ihr nicht mit Wahrhaftigkeit ins Auge gesehen haben. Ich sage unsere Vergangenheit, spreche also nicht etwa nur von der der anderen, sondern nur von der meinen mit der der anderen zusammen. Auch wir Juristen, wir Richter und Staatsanwälte müssen zu unserem Teil — nämlich in bezug auf das Schicksal des Rechtes in dieser unserer Lebenszeit — mit vollziehen, was der Historiker Heimpel vor drei Jahren gesagt hat:

„Wir sind in den letzten zehn Jahren — seit 1945 — faktisch ein Volk ohne Geschichte geworden durch Schuld und Schicksal. Dieser Zustand der Geschichtslosigkeit wird andauern, solange die Brücke des Bewußtseins über die Zeit von 1933 bis 1945 nicht wieder gebaut ist, solange wir diese Zeit behandeln, als wären wir damals nicht gestrauchelt und hätten eigentlich nicht gelebt, als müßten wir nicht jene Zeit in die Kontinuität unserer Geschichte einstellen . . .“

Was liegt denn für uns Juristen in der Lücke unseres Bewußtseins an innerem und äußerem Geschehen? Ich beschränke mich im Versuch einer Antwort auf zwei Hinweise, die Symptomatisches andeutend erhellen sollen:

Zum Inneren: Noch nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft und schon im Versuch der Bewältigung nationalsozialistischen Unrechts, nämlich in einem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt aus dem Jahre 1947 läßt sich die tiefste Versuchung, von der die deutsche Rechtsprechung befallen war, deutlich erkennen. Das Urteil, das abgedruckt ist in SJZ 1947, S. 621 f, handelt von der Tötung der unheilbar Geisteskranken und setzt sich mit der Tatsache auseinander, daß diese Tötungen zwar ohne Gesetzesgrundlage, aber doch von der staatlichen Obrigkeit ins Werk gesetzt waren. Und dazu heißt es in dem Urteil:

„Die Tötung unheilbar Geisteskranker, die der Gesetzesgrundlage entbehrte, war ein Faktum. Sie hätte vielleicht zur Norm werden können, wenn sie — auch ohne formelles Gesetz — offen, mit allgemeiner Kenntnis und Anerkennung der Staatsangehörigen des Hitlerregimes so lange geübt worden wäre, bis sich in diesen Staatsangehörigen die Überzeugung bildete, sie sei rechtens. Nicht auf die Zustimmung wäre es dabei angekommen, sondern nur auf die — sei es auch widerwillige — Anerkennung durch Gewöhnung. Gerade hieran fehlt es . . .“

Die Tötung der Geisteskranken hätte nach dieser Auffassung also die Chance gehabt, „rechtmäßig“ zu werden, wenn Hitler sich offen zu ihr bekannt und die öffentliche Meinung — mit welchen Mitteln auch immer — an die Vorstellung der „Rechtmäßigkeit“ dieser Tötungen gewöhnt hätte. Das Unrecht hätte demnach überhaupt die Chance zum Recht zu werden, wenn es nur offen genug, brutal genug begangen wird, so brutal, daß die Terrorisierten sich dieser Brutalität beugen. Diejenigen, die so denken, verstehen unter Recht offenbar nur noch eine Zwangsordnung, die sich mit Erfolg durchgesetzt hat. In Wirklichkeit haben sie den überlieferten Begriff des Rechtes als des in Religion und Naturrecht wurzelnden, daher nicht völlig relativierbaren Maßes, mit dem das nur Faktische gemessen wird, verloren. Welche Blindheit zu glauben, dieses Recht könne mit der Meinung der Mehrheit, mit dem Willen oder auch dem Wohl der Mehrheit oder gar der Menschheit gleichgesetzt oder durch sie ersetzt werden! Liegt es doch, wie Hannah Arendt (Elemente totaler Herrschaft) sagt, im Bereich praktisch-politischer Möglichkeiten, daß eines Tages „ein bis ins Letzte durchorganisiertes, mechanisiertes Menschengeschlecht auf höchst demokratische Weise, nämlich durch Mehrheitsbeschluß“ entscheidet, es sei für die Menschheit im ganzen besser, gewisse Teile derselben zu liquidieren. H. Arendt

stellt dieser Vision den Satz Platons entgegen „Nicht der Mensch, sondern ein Gott muß das Maß aller Dinge sein“ und sagt mit Recht, daß die hier sichtbar werdende Aphorie (Denkschwierigkeit) der politischen Philosophie „uns nur so lange verborgen bleiben konnte, als eine unerschütterte christliche Theologie den Rahmen für alle politischen und philosophischen Probleme abgab.“ Nun aber, da dieser Rahmen zerbrochen ist, nehmen sich alle diejenigen, die das Recht hinter der Zweckmäßigkeit, der Nützlichkeit, hinter dem faktischen Erfolg und der durchgesetzten Gewalt verschwinden lassen, die Möglichkeit, den Greueln totalitärer Macht vom Recht her zu widersprechen, zum wenigsten zu wissen und festzuhalten, daß sie im Unrecht sind und bewirken.

Da die Juristen und also auch die Richter und Staatsanwälte Menschen sind und den menschlichen Schwächen unterworfen, wird es zu allen Zeiten vorgekommen sein, daß das Recht sich vor der Macht gebeugt hat. Aber diesmal handelt es sich doch um etwas ganz anderes, und ich habe Ihnen diese Stelle aus dem Frankfurter Urteil zitiert, weil sie zeigt, daß unsere Generation von einem so lähmenden Zweifel am Recht befallen war, daß sie einen substantiellen Kern des Rechtes nicht mehr zu benennen und festzuhalten vermochte. Vor allem in dieser inneren Schwäche wurzelte ihre Widerstandslosigkeit. Nicht allein Feigheit war die Ursache dieser Schwäche, sondern vielmehr die innere Unsicherheit, die nicht mehr fähig war, mit Hilfe leer gewordener Denkformen sich selbst und erst recht andere mit einer klaren Unterscheidung von Recht und Unrecht zu überzeugen und so vor Verirrung zu sichern.

Wie diese innere Schwäche sich nun im Äußeren ausgewirkt hat, will ich nur mit einem Faktum belegen, das repräsentativ für einen größeren Bereich stehen mag, in dem die Rechtsprechung dem Einfluß der Macht unterworfen war: mit der Zahl der Todesurteile während der nationalsozialistischen Herrschaft. Es ist schmerzlich, davon sprechen zu müssen, aber auch dieses Faktum ist ja in unserer Bewußtseinslücke verschwunden, und wir müssen es uns wieder bewußt machen, weil es uns alle angeht. Ich lege die Zahlen zugrunde, die Düsing in seinem Buch „Abschaffung der Todesstrafe“ wiedergibt. Dr. Dehler als Bundesjustizminister hat die Zahlenangaben dieses Buches bei seiner Rede über die Todesstrafe im Bundestag\*) angeführt; sie müssen also auch im Bundesjustizministerium für einigermaßen zuverlässig gehalten worden sein. Aus Düsing nun ergeben sich folgende Zahlen: Während des ersten Weltkrieges wurden auf dem Gebiet des bürgerlichen Strafrechts insgesamt 141 Todesurteile verhängt; während des zweiten Weltkrieges sind es mindestens 16000 Todesurteile gewesen. In England sind es vergleichsweise von 1939 bis 1945 159 Todesurteile, von denen 82 vollstreckt wurden.

\*) ZfSt. Jahrgang III 1952/53 No. 4 S. 206

Während des ersten Weltkrieges wurden im deutschen Landheer insgesamt 150 Todesurteile verhängt und davon 48 vollstreckt. Im zweiten Weltkrieg beträgt die Zahl der im Bereich des Feld- und Ersatzheeres verhängten Todesurteile rund 10000, von denen rund 6000 vollstreckt wurden. Von den insgesamt von 1933 bis 1945 verhängten 16 bis 17000 Todesurteilen entfallen nahezu 16000 allein auf die Jahre 1940 bis 1945 mit sprunghafter Steigerung in den Jahren 1942, 1943 und 1944.

Es geht mir im Augenblick gar nicht um das Problem der Todesstrafe an sich. Wo die Todesstrafe gesetzliche Strafe ist, kann sie im Einzelfall verdient und daher gerecht sein. Aber hier zeigt doch die beispiellose Häufung, die sprunghafte Vervielfältigung der Zahlen, daß die Rechtsprechung in den Sog des Willens der Machthaber geraten und gerade in der schwersten, verantwortungsvollsten Ausübung richterlicher Macht, der Macht über Leben und Tod, zu einem Werkzeug im Dienste politischer Ziele — und welcher! — geworden war. Niemand kann sich der Evidenz des Schlusses aus dem Zahlenbild entziehen. Dabei darf man wohl annehmen, daß die vielen Richter, die diese Todesurteile verhängt haben, nicht etwa bewußt das Recht gebeugt, sondern daß sie in aller Regel so geurteilt haben, wie sie sich nach dem, was sie für Recht hielten, verpflichtet glaubten. Diesen „guten Glauben“ eingeräumt — freilich ein beklagenswerter „guter Glaube“, dem eine so ganz verarmte Vorstellung von Recht zugrunde lag —, diesen verirrten „guten Glauben“ also eingeräumt; aber ist es nicht eine wahrhaft erschreckende Vorstellung, zu der wir gedrängt werden, daß Hunderte, vielleicht Tausende dieser Todesurteile nicht gerecht waren, weil die Todesstrafe in Wirklichkeit nicht verdient war! Ist es nicht wahrhaft erschreckend, zugeben zu müssen, daß wir, wir Staatsanwälte und Richter, objektiv zu einem Werkzeug des Unrechts, ja zu einem Instrument des Terrors gemacht wurden! Dieses starke Wort ist von mir nicht willkürlich gesetzt, sondern ich entnehme es einem Urteil des Bundesgerichtshofes, wo gesagt wird, daß es gerichtliche Verfahren gab „zum Zwecke der Einschüchterung und Knebelung jeder von der Staatsführung abgelehnten Gesinnung“ und „Urteile, die offensichtlich nicht mehr der Rechtsverwirklichung, sondern bewußt oder unbewußt dem politischen Terror dienen“ (1 StR 123/51 vom 8. 7. 1952). Hinter diesem schrecklichen „bewußt oder unbewußt“ birgt sich ein menschliches Versagen und vom Ethos unseres Berufes her auch eine moralische Schuld, von der sich niemand ausnehmen und lossprechen kann. Es soll keiner sagen, er sei an keinem dieser Urteile beteiligt. Mir selbst z. B. ist diese Prüfung auch nie auferlegt worden. Doch weiß ich, wie ich sie bestanden hätte? Aber ich war Richter, und hätte ich als Richter das Unrecht nicht bei seinem Namen nennen müssen, wo ich es sah? Hätten wir nicht wenigstens unsere Ämter aufgeben müssen, als wir sahen, daß das

richterliche Amt mißbraucht und verdorben wurde, daß unser Bleiben und Schweigen in der Atmosphäre des überlieferten deutschen Staatsbewußtseins und der deutschen Obrigkeitsfrömmigkeit dem sich immer mehr häufenden Unrecht den Schein des Rechts gab und ließ? Eines steht für mich unverbrüchlich fest, und ich hoffe nicht nur für mich, sondern für alle deutschen Richter und Staatsanwälte: Nicht noch einmal dürften wir so handeln und nicht handeln, nicht noch einmal so reden und schweigen, wie wir es getan haben. Und in diesem „nicht noch einmal“ liegt für mich die Einsicht — vom Ethos des Berufes her — in meine, in unsere Mitschuld. Natürlich heißt das, daß wir die Gefahr, die mit einem wahrhaften Eintreten für das Recht verbunden gewesen wäre, hätten auf uns nehmen müssen, und es heißt auch, daß wir bereit sein wollen, in der Zukunft solche Gefahr auf uns zu nehmen, wenn die Situation es verlangt. Der Gedanke, daß es Berufe mit besonderer Verpflichtung zum Bestehen von Gefahr gibt, ist der Rechtsprechung nicht fremd. Aber es wäre gut gewesen, wenn wir diesen Gedanken auch auf uns selbst angewendet hätten. Ich habe kürzlich bei Arnold Gehlen, dem Philosophen und Soziologen, den eindrucksvollen und einleuchtenden Gedanken gelesen, daß die Qualität eines Standes, der erfolgreich eine Sonderschätzung in der Gesellschaft beansprucht, „nach allen soziologischen ein moralisches Faktum voraussetzt, nämlich das bewährte Risiko“, und auch von dieser soziologischen Einsicht her müssen wir uns gestehen, daß von einem bewährten Risiko unseres Standes nicht gesprochen werden kann. Schauen wir doch nur mit einem Blick auf die Geistlichen beider Konfessionen, um zu begreifen, was ein in vielfachem Opfer bewährtes Risiko eines Standes ist. So müssen wir uns selbst sagen: Mögen alle anderen in unserem Volke, die Politiker, die Hochschullehrer, die Ärzte, die Soldaten oder wer sonst es sei, ihren Beitrag zur Bewältigung der Vergangenheit leisten. Wir Juristen, wir Staatsanwälte und Richter vor allen anderen müssen jedenfalls unseren Teil an Schuld auf uns nehmen. Wir können nicht anders, als uns zu unserer besonderen Verantwortung für das Recht und zu unserem Versagen und zu unserer Schuld bekennen: zu unserer Verantwortung, weil uns mehr als irgendwem das Recht anvertraut war; zu unserem Versagen, weil wir nicht stark genug, vor allem aber auch nicht mutig genug waren, für das Recht zu kämpfen und für das Recht uns notfalls auch zu opfern; und zu unserer Schuld, weil das Recht zugrunde ging, wir aber überlebten. Ich sage dabei unentwegt wir, weil jeder Vorwurf an einzelne, soll er nicht pharisäisch sein und unfruchtbar bleiben, diese Einsicht in unser Gesamtversagen und unsere gemeinsame Schuld voraussetzt. Nur aus solcher Einsicht kann der Entschluß kommen, etwas zu ändern: zu ändern vor allem uns selbst, zu allererst uns selbst, dann aber auch die Umstände und Einrichtungen, die sich als unzulänglich erwiesen haben.

So ist also die Hypothek der Vergangenheit auf uns selbst eingetragen, nur in uns selbst kann sie gelöscht werden. Aber wie weit ist sie schon gelöscht? Hat sich denn bei uns und in uns etwas geändert? Man wird uns fragen: Liegt die Justiz bei euch denn heute in anderen Händen als in jenen Jahren, da das Recht verkümmerte und verdarb? Unsere Antwort heißt: nein und ja! Es sind dieselben, weil — abgesehen von dem natürlichen Altersschub — die Masse der heutigen Richter und Staatsanwälte auch schon von 1933 bis 1945 in Justizämtern tätig war, aber das Ganze ist keinesfalls dasselbe, weil an der Stelle derjenigen, die damals die Justiz repräsentiert und geführt haben, ausnahmslos neue Männer, neue Kräfte getreten sind. Dieselben, ja, weil wir, wir alle von der Verantwortung für das, was geschehen und nicht geschehen ist, uns gar nicht lossprechen können, und doch nicht dieselben, weil wir uns nicht nur von denjenigen getrennt haben, die das Recht bewußt verleugnet, verdorben und verraten haben, sondern weil wir in der Einsicht in unser Gesamtversagen selber andere geworden sind. Wir haben doch nicht bloß einen Broterwerb wieder aufgenommen, sondern haben wissend um unser Scheitern, ein mißglücktes Werk noch einmal in Angriff genommen. Das Erlebnis des Untergangs, das wir nicht vergessen dürfen, hat uns zu anderen gemacht. Natürlich deutet unser Nein und Ja auf eine mittlere Lösung, nicht ohne Schwäche, nicht ohne Zweideutigkeit und nicht ohne Gefahr, deren sich die für die Auswahl und Berufung in der Justiz Verantwortlichen, aber auch wir alle, jeder nämlich für seine eigene Person kritisch bewußt sein mögen.

Und wenn man uns weiter fragt, ob wir das Recht anders sehen als vor der Katastrophe, dann kann unsere Antwort nur ein rundes Ja sein. Wir wagen heute zu sagen, daß der Maßstab des Rechtes die Gerechtigkeit ist und glauben, das Gespenst der Rechtlosigkeit in der Maske der bloßen Legalität, der bürgerlichen oder sozialistischen Gesetzlichkeit zum mindesten erkannt und damit beschworen zu haben. Wir trauen es uns auch zu, den geschichtlichen, ideengeschichtlichen, rechtsgeschichtlichen Standort zu bestimmen, von dem aus wir dem Wort und Wert Gerechtigkeit Inhalt zu geben vermögen. Wir glauben uns verpflichtet einer Staats- und Gesellschaftsordnung, die sich aufrichtig zu den Menschenrechten bekennt, die auf den Axiomen der Würde und Freiheit der menschlichen Person und der Rechtsgleichheit beruht. Durch die Grundrechtsordnung sind wir dabei für einige wesentliche Folgesätze des Streites um naturrechtliche Konzeptionen gegenüber denjenigen enthoben, die sie mit uns nicht teilen wollen. Das Grundrechtssystem, das die Staatsgewalt eindeutig um des Menschen als eines vernunftbegabten, freien Wesens willen und darum auch die Rechtsetzungsgewalt des Staates über diesen Menschen beschränkt, erlaubt uns einen Kernbereich des Rechtes mit Rang über der bloßen Gesetzlichkeit zu erkennen und auszusagen. Unsere neue, unsere wiedergewonnene Auffassung vom Recht

als einem mit seinem ranghöchsten Kern vorgegebenen, nicht richtungslosen, sondern an der Idee der Gerechtigkeit ausgerichteten, nicht völlig auf den Willen von Machthabern zurückzuführenden eigenständigen Bereich ermöglicht es uns auch wieder, die rechtfindende Entscheidung des Richters von allen anderen staatlichen Betätigungen zu unterscheiden. Macht des Staates und Wohlfahrt des Ganzen verwirklichen sich im Machtspruch unter der fürsorgenden Maßnahme, die sich durch ihren Zweck und die Erfüllung dieses Zwecks rechtfertigen. Die richterliche Entscheidung, die dem Rechtswert dient, ist kein Machtspruch und kann kein Machtspruch sein, sondern sie muß ein Wahrspruch sein. Nicht seine Zweckmäßigkeit, sondern seine Wahrheit, seine Rechtsgemäßheit rechtfertigen ihn. Nicht im Gehorsam unter einen Machtwillen, sondern nur im Rechtsgehorsam des verantwortlichen Gewissens kann der Wahrspruch des Richters gefunden werden. Eine echte Rechtsprechung kann es nicht geben, wo diese Unterscheidung verloren geht, und wir müssen zugeben, daß sie uns zum mindesten verdunkelt war.

Glauben Sie ja nicht, daß es mir Freude macht, diese Gewissensforschung, dieses Schuld- und Reuebekenntnis für mich und meine Standesgenossen abzulegen. Ich sagte zu Eingang schon, daß ein Antrieb dazu für mich aus der Frankfurter Rede von Jaspers kam. Hannah Arendt hat dort in ihrer Würdigung von ihm gesagt, er sei ein Leben lang „unantastbar, unversuchbar und unbeirrbar“ gewesen. Uns kommt es zu, uns zu unserer Antastbarkeit, Versuchbarkeit und Beirrbarkeit zu bekennen, um in dieser Wahrhaftigkeit die Vergangenheit zu überwinden.

Es kam allerdings ein zweiter dringender Antrieb für mich dazu, dieser Vergangenheit wieder ins Gesicht zu schauen. Sie wissen alle, daß die Wasserleichen verrotteter Prozesse, wie Wenger in einem treffenden, aber makabren Bild gesagt hat, aus den Tiefen hochkommen und die Luft verpesten; daß in einer gemeinsamen Bemühung die Staatsanwaltschaften des ganzen Bundes die Ermittlung des nationalsozialistischen Unrechts noch einmal aufnehmen, und daß die deutsche Öffentlichkeit erregt nach schnellen und wirksamen Maßnahmen verlangt.

Mit tiefer Sorge sieht man da auf die deutsche Justiz die schwere Aufgabe zukommen, noch einmal in eine so qualvolle Vergangenheit zurückzugehen und grausige, fast unwägbare Dinge auf der Waage der Gerechtigkeit zu wägen. Welche Flut des Mißverständnisses und der Mißdeutung liegt allein in dem so späten Ansetzen dieser Aktion! Welche Gefahr der erneuten Entzweiung zwischen der deutschen Justiz und der deutschen Öffentlichkeit! Scheint uns nicht die öffentliche Meinung den Vorwurf zu machen, als hätten wir Staatsanwälte und Richter diese Verfahren absichtlich verschleppt und die nationalsozialistischen Un-

taten mit Willen unaufgedeckt gelassen. Aber die öffentliche Meinung hat ein schlechtes Gedächtnis. Weiß man nicht mehr, daß jahrelang der Komplex von Kriegsverbrechen durch die Rechtsprechung der Alliierten überdeckt und für die Deutschen so gut wie unzugänglich war? Erinnern sich die lauten Tadler nicht mehr, daß der Schock der ersten Nachkriegsjahre und gerade infolge der alliierten Strafverfolgung in der Tat in uns allen Abneigung gegen jede Beschäftigung mit der Vergangenheit bewirkt hatte? Wer ehrlich ist, wird zugeben, daß wir — die Justiz — im vergangenen Jahrzehnt vielleicht ebensosehr getadelt worden wären, wenn wir mehr verfolgt hätten, wie wir jetzt getadelt werden, weil wir zuwenig und zuwenig wirksam ermittelt und verfolgt haben. Wahr ist allerdings, daß wir, aber wir alle und nicht nur wir Juristen, indem wir die Vergangenheit aus unserem Bewußtsein verdrängt haben, es uns wirklich zu leicht gemacht haben, aber das gilt in gleicher Weise für die Justiz wie für die öffentliche Meinung; sie sind da beide in *pari turpitudine* (in gleicher Weise belastet). Ja, wir haben es uns zu leicht gemacht, und nun kommt das Bittere noch bitterer und das Schwere noch schwerer wieder auf uns zu. Übrigens ist es ja auch nicht so, daß überhaupt nicht verfolgt worden wäre, aber es hat sich in einer Reihe von repräsentativen Fällen gezeigt, daß eine Verurteilung nicht zu erzielen war, weil die Schwurgerichte, vor denen ja alle großen Fälle verhandelt werden, nur schwer zur Verurteilung zu bewegen waren und immer schwerer zu bewegen sind. Viele dieser Freisprüche sind von den Revisionsgerichten, die reine Juristengerichte sind, aufgehoben worden, manchmal zwei und dreimal, aber oft im Ergebnis ohne Erfolg, weil die Schwurgerichte eben immer wieder freisprechen. In diesem Punkte ist das, was sich scheinbar als Justiz darstellt und als fehlsame oder gar böswillige Justiz getadelt und beschrieben wird, in Wirklichkeit weitgehend Widerspiegel der öffentlichen Meinung. Ich bin sicher, daß auch heute viele unter uns, auch wenn sie es der erregten öffentlichen Meinung im Augenblick nicht zu sagen wagen, es für eine törichte Selbsterfleischung halten, daß die nazistischen Verbrechen überhaupt noch einmal aufgegriffen werden. Sie sind für das *Tabula-rasa*-Prinzip, mit dem die ganze Vergangenheit unter den Tisch gefegt werden soll. Nun hat nach meiner Meinung der Ablauf verschiedener Prozesse in der letzten Zeit, vor allem auch der Ulmer Prozeß gelehrt, daß wir immer noch mit Taten und Täufern, mit Verbrechen und Verbrechern unter uns rechnen müssen, auf die das *Tabula-rasa*-Prinzip unanwendbar ist, weil eine Gesellschaft sich selbst aufgäbe, wenn sie die Verantwortlichen so scheußlicher Verbrechen unbehelligt als Vollbürger, in gesellschaftlichen Ehren unter sich leben ließe. Es ist ein elementares Bedürfnis der menschlichen Gesellschaft, sich im gerechten Urteil selbst zu reinigen, indem sie die unerträgliche Tat kennzeichnet und den unerträglichen Täter von sich absondert.

Auch wer das Tabula-rasa-Prinzip ablehnt, muß allerdings um der Gerechtigkeit willen zu jener Beschränkung mahnen, die der Besonderheit der Fälle, Situationen und Taten und dem Zeitablauf Rechnung trägt.

Oft in den Jahren seit 1945 habe ich jene Stelle im 7. Brief Platos gelesen und wieder gelesen, in der der Philosoph auf die Greuel seiner Zeit zurückschaut. Oft hätte man die Worte Platos den Alliierten zurufen mögen, aber ich glaube, sie haben auch für unsere eigene Auseinandersetzung mit unserer Vergangenheit Bedeutung:

Die Stelle heißt so:

„Ein Ende der Leiden ist in revolutionären Zeiten nicht eher abzusehen, als bis die Partei, die zur Macht kommt, aufhört mit Metzeleien, Verbannungen, Hinrichtungen, den anderen heimzuzahlen und sich von Rachsucht bestimmen zu lassen. Vielmehr muß sie in Selbstüberwindung gleiches Recht für alle setzen, das ebensogut dem Besten der Besiegten wie der Sieger dient, und sie muß die Unterlegenen zur Anerkennung dieses Rechts zwingen, durch den doppelten Zwang, den es da gibt: durch Achtung und Furcht. Durch Furcht, indem sie als die physisch Stärkeren ihre Macht auch öffentlich sichtbar machen. Durch Achtung, indem sie als die sittlich Stärkeren auch die ersten Diener des Gesetzes sein wollen und können. Ein anderes Ende der Leiden gibt es nicht für einen Staat, der sich in Parteikämpfen verzehrt, sondern Aufruhr, Feindschaft, Haß, Mißtrauen muß sich in Staaten, die einmal so krank sind, fortzeugend immer aufs neue gebären.“

Steht da nicht in der Tat auch einiges für uns, wenn wir uns anschicken, die Vergangenheit noch einmal zu richten? Nicht Rache, sondern Gerechtigkeit sagt die Weisheit Platos. Gerechtigkeit! Aber ist Gerechtigkeit erst dann verwirklicht, wenn die letzte Sünde gebüßt ist? Wer könnte ernstlich erwarten, daß nach bald eineinhalb Jahrzehnten noch alles aus dem Halbdunkel einer verworrenen Zeit aufgedeckt und bis zum letzten Tüpfelchen gesühnt werden könnte? Die Weisheit Platos verlangt Strafe nur insoweit, als sie von der Gerechtigkeit unbedingt gefordert wird. Damit eine gerechte Ordnung wieder hergestellt, damit die Geltung des Rechts wieder glaubwürdig ist, damit die friedensstiftende Wirkung des durchgesetzten Rechts sichtbar wird, müssen die großen Untaten der Vergangenheit aufgedeckt und die für sie Verantwortlichen abgeurteilt werden. Nicht aber erfordert unter so besonderen Umständen die Gerechtigkeit, daß auch der letzte Beteiligte noch ermittelt und zur Verantwortung gezogen wird. Sowohl

die praktische Klugheit — weil wir sonst der Aufgabe nicht Herr werden — wie auch die Besinnung auf ein billiges Maß drängen dazu, sich auf die Ermittlung und Verfolgung der unerträglich schweren Taten und Täter zu beschränken. Plato sagt, daß gleiches Recht gesetzt werden müsse für Sieger und Besiegte. Nun, das gilt nicht bloß für die angewandten Paragraphen, sondern auch für die Bewertung der Umstände. Wie wollen wir messen, welche Taten und Täter unerträglich schwer sind, ohne in die Zeit zurückzukehren, in der die Tat begangen worden ist, ohne also Tat und Täter in den Rahmen der damaligen Zeitumstände zu stellen? Die Gerechtigkeit verlangt, daß wir die Gesamtverantwortung für die Zeitumstände, für die Rechtsverwirrung der Zeit, die Rechtsverderbnis, die falsche Pflichtauffassung auf die Schultern aller legen, auch auf die unseren, wie es uns im Wissen um unsere eigene Mitverantwortung bewußt geworden ist. Jedoch was wir billigerweise an uns selbst exemplifiziert haben, gilt mehr oder weniger für alle anderen Stände und Schichten. Sie alle tragen ihr Stück Verantwortung und Schuld für das allgemeine Versagen, und es wäre unwahrhaftig, heuchlerisch und ungerecht, wenn wir die Täter isoliert ansehen wollten, sozusagen im Raume einer fiktiven Normalität, als ob wir nicht selbst Zeugen, Mitlebende und in unserem Tun, zumindest in unserem Lassen, Mitwirkende des Geschehens gewesen wären. Auf dieser Grundlage von Gesamtverantwortung und Gesamtschuld rechtfertigt es sich, zu unterscheiden zwischen denen, die den Terror ausgeübt haben, und denen, die selbst terrorisiert waren; zwischen denen, die die Gelegenheit nützten, um ihre bösen Instinkte auszuleben, und denen, die in Widerwillen und Furcht die Irrwege der Zeit gingen, auf die sie nicht ohne unsere Mitschuld gekommen wären. Die Träger des Terrors und die sadistischen Henker — das sind diejenigen, die der Ermittlung und Aburteilung noch zugeführt werden müssen. Die anderen in großzügigem Schnitt zu trennen und in Gottes Namen zu ertragen, wie wir auch uns selbst ertragen müssen, das scheint uns eine wesentliche Seite der Aufgabe, der die Justiz auf diesem Gebiet entgegen geht. Die deutsche Öffentlichkeit aber werden wir um Geduld, Verständnis und Einsicht bitten müssen. Verständnis vor allem dafür, daß eine angeschrieene und beschimpfte Justiz einer so schweren Aufgabe nicht gerecht werden kann; Verständnis dafür, daß in diesem Komplex Fragen der Schuld und des Unrechtsbewußtseins enthalten sind, die nicht mit Gewaltsamkeit zu lösen sind; Verständnis aber vor allem dafür, daß der Richter nur nach seinem Gewissen und nach seiner Überzeugung urteilen darf, daß es das Schlimmste wäre, wenn er sich etwa aus Angst vor einer erregten öffentlichen Meinung zu Urteilen gegen seine Überzeugung bestimmen ließe.

Und noch ein Letztes sagte Plato zu denen, die da über die Vergangenheit richten: Sie sollen die sittlich Stärkeren sein. Ja dieses schwere Werk kann nicht allein aus der Härte des Rechts geleistet werden, es muß getragen sein von der sittlichen Verantwortung, die das innerste Maß des Richtens nicht nur an die anderen hält, sondern auch an sich selbst. Das gilt auch für die deutsche Öffentlichkeit, für die Träger der öffentlichen Meinung, die mit uns Grund hätten, das zu bedenken und zu sagen, was Hadrian VI., den man den letzten deutschen Papst nennt, am 22.11.1522, am Vorabend der großen Kirchenspaltung an den Delegaten Chieragati schrieb. Er wurde nicht wenig getadelt, der törichte Deutsche, wie vielleicht auch ich für so manchen meiner heutigen Sätze werde getadelt werden. Aber der Geist seiner Worte ist der Geist, der auch uns nottut, um eine böse Vergangenheit in sittlicher Erneuerung zu bewältigen.

So schrieb er:

„Wir alle, Prälaten und Geistliche ....“

— Wir alle, Richter und Staatsanwälte,  
müssen wir sagen —

„... sind vom Wege des Rechtes abgewichen, und es gab schon lange keinen einzigen, der Gutes getan. Deshalb müssen wir alle Gott die Ehre geben und uns vor ihm demütigen. Ein jeder von uns soll betrachten, weshalb er gefallen und sich lieber selbst richten, als daß er von Gott am Tage seines Zornes gerichtet werde. Deshalb sollst Du in unserem Namen versprechen, daß wir allen Fleiß anwenden wollen, damit zuerst der Römische Hof, von welchem vielleicht alle diese Übel ihren Anfang genommen, gebessert werde. Dann wird, wie von hier die Krankheit gekommen ist, auch von hier die Gesundung beginnen.“

**Den Strafvollzug betreffende Beschlüsse  
und Empfehlungen des Ersten Kongresses  
der Vereinten Nationen, abgehalten in Genf  
vom 22. August bis 3. September 1955 über  
Verbrechensverhütung und Behandlung  
Straffälliger**

Bei der Übersetzung der einheitlichen Mindestgrundsätze fanden die in den Aufsätzen „Der Erste Kongreß der Vereinten Nationen über die Verhütung der Verbrechen und die Behandlung der Straffälligen“ von Prof. Dr. Hans-Heinrich Jescheck, Freiburg i. Br., in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Jahrgang 1955 und „Verbrechensverhütung“ von Alfons Wahl, MinRat im Bundesjustizministerium, Sonderdruck des Bundesanzeigers Nr. 22 vom 1. Februar 1956 enthaltenen Übersetzungen Verwendung.

## Übersicht

	Seite
1. Vorwort . . . . .	143
2. Entschliefungen 663 C (XXIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 1957 . . . . .	145
3. Einheitliche Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (englisch — deutsch) . . . . .	146
4. Empfehlungen für die Auswahl und Ausbildung des Personals für Vollzugsanstalten . . . . .	184
5. Empfehlungen bezüglich offener Vollzugsanstalten . . . .	192
6. Empfehlungen bezüglich allgemeiner Grundsätze der Gefangenenarbeit . . . . .	196

## Vorwort

Auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 1. Dezember 1950 hat diese Weltorganisation die Fortführung der internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresse übernommen, deren erster im Jahre 1872 in London abgehalten wurde und deren weitere — vorbereitet durch die „Internationale Gefängniskommission“, ab 1930 genannt „Internationale Kommission für Strafrecht und Gefängniskunde“ — 1878 in Stockholm, 1885 in Rom, 1890 in Sankt Petersburg, 1895 in Paris, 1900 in Brüssel, 1905 in Budapest, 1910 in Washington, 1925 in London, 1930 in Prag, 1935 in Berlin und 1950 in Den Haag stattfanden. Das Deutsche Reich, dessen Fachkräfte von Anbeginn an der Arbeit der internationalen Kommission beteiligt waren, ist dieser im Jahre 1925 beigetreten. Zum Ersten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger, der in Ausführung des Beschlusses vom 1. Dezember 1950 in der Zeit vom 22. August bis 3. September 1955 in Genf stattfand, wurde auch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eingeladen. Sie war an dem Kongreß durch eine namhafte Delegation vertreten, der unter Führung des Ministerialdirektors Dr. Schafheutle vom Bundesjustizministerium, Vertreter der Bundesregierung, der Landesjustizverwaltungen, der Strafrechtswissenschaft und der Rechtsanwaltschaft angehörten.

Der Erste Kongreß der Vereinten Nationen von 1955 führte auch inhaltlich die früheren internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresse fort. Seine Ergebnisse sind daher als die Frucht jahrzehntelanger gemeinsamer Anstrengungen fast aller Staaten, nach dem zweiten Weltkriege fast aller Staaten der freien Welt anzusehen. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Kongresses sollen der Verwirklichung von Grundsätzen des Strafvollzugs auf der ganzen Welt dienen, deren Durchführung als geeigneter Weg im Bestreben nach Wiedereingliederung des Straffälligen in die Gemeinschaft erkannt wurde. Nachdem nunmehr die Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und die Empfehlungen für die Auswahl und Ausbildung des Personals für Vollzugsanstalten, die Empfehlungen bezüglich offener Vollzugsanstalten und bezüglich der allgemeinen Grundsätze der Gefangenenarbeit von dem für die einschlägigen Richtlinien zuständigen Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen mit den Entschlüssen vom 31. Juli 1957 gebilligt und gutgeheißen worden sind, ist es notwendig, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und sie zum Gegenstand eines eingehenden Studiums aller derjenigen zu machen, die für den deutschen Strafvollzug verantwortlich sind.

Das Bundesjustizministerium hat sich daher entschlossen, im Einvernehmen mit der Schriftleitung der Zeitschrift für Strafvollzug entsprechend der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen in dem vorliegenden Sonderheft die einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen sowie die oben genannten Empfehlungen unter Voranstellung der Entschließungen des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 1957 einer breiteren am Strafvollzug interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen hatte die Internationale Strafrechts- und Gefängnis-Kommission schon im Jahre 1929 entworfen. Die Anregung hierzu war auf der Sitzung der Kommission in Bern 1926 von dem englischen Delegierten Waller ausgegangen, der auch einen entsprechenden Vorentwurf ausarbeitete. Von deutscher und holländischer Seite wurden Gegenentwürfe vorgelegt. Die 1929 zusammengetretene Unterkommission machte den deutschen Entwurf zur Grundlage ihrer Beratungen und übernahm dessen System. Nach einer Überarbeitung war der Entwurf auch von der Vollversammlung des Völkerbundes im Jahre 1934 gebilligt worden. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde er von den regionalen Tagungen der Vereinten Nationen in der Zeit von 1952 bis 1954 überprüft. Das Sekretariat der Vereinten Nationen legte die Ergebnisse dieser Arbeiten in einem Entwurf nieder, der die Grundlage für die Beratungen des Ersten Kongresses der Vereinten Nationen von 1955 war.

Bei Ausarbeitung der Empfehlungen für die Auswahl und Ausbildung des Personals der Vollzugsanstalten standen dem Ersten Kongreß der Vereinten Nationen von 1955 eingehende Berichte aus 20 Ländern verschiedener Weltteile zur Verfügung, die ein reiches Tatsachenmaterial boten.

Auch zum Thema „Offene Vollzugsanstalten“ lagen dem Ersten Kongreß der Vereinten Nationen von 1955 zahlreiche Länderberichte vor, die ein reiches Material über die offenen und halboffenen Anstalten im Ausland enthalten.

Das Material für die Beratungen über die Gefangenenarbeit wurde dem Ersten Kongreß der Vereinten Nationen von 1955 durch eine internationale Untersuchung beschafft, die von Korrespondenten des Sekretariats der Vereinten Nationen und denen des Internationalen Arbeitsamtes in der ganzen Welt durchgeführt wurde.

Bonn, den 3. März 1959

Fritz Schäffer  
Bundesminister der Justiz

---

Wir verweisen auch auf Heft 5/V der ZStV S. 297, wo bereits über den Uno-Kongreß berichtet wurde, dessen Ergebnisse jetzt unter dem Titel „First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders Geneva 22. August — 3. Sept. 1955“ im Druck erschienen.

# Entschliefungen 663 C (XXIV) des Wirtschafts- und Sozialrats

vom 31. Juli 1957

## Empfehlungen des Ersten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger

### I.

#### Der Wirtschafts- und Sozialrat

1. billigt die vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger angenommenen Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen;
2. lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf diese Grundsätze und empfiehlt:
  - a) ihre Annahme und Anwendung in der Verwaltung der Vollzugsanstalten wohlwollend zu prüfen;
  - b) den Generalsekretär alle fünf Jahre über die Fortschritte zu unterrichten, die bei ihrer Anwendung erzielt worden sind;
  - c) daß die Regierungen Vorkehrungen treffen für die größtmögliche Verbreitung dieser Grundsätze, nicht nur innerhalb der betreffenden staatlichen Dienststellen, sondern auch unter den nicht staatlichen, mit der sozialen Verteidigung befaßten Organisationen;
3. ermächtigt den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen für die Veröffentlichung der gemäß Absatz 2 (b) eingegangenen Informationen zu treffen und, falls erforderlich, um weitere Auskünfte zu bitten.

### II.

#### Der Wirtschafts- und Sozialrat

1. heißt die Empfehlungen gut, die der Erste Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger für die Auswahl und Ausbildung des Personals der Vollzugsanstalten, für die offenen Vollzugsanstalten sowie für die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Gefangenearbeit angenommen hat;
2. lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf diese Empfehlungen und empfiehlt, sie in weitestmöglichem Umfang bei der Verwaltung ihrer Vollzugsanstalten und bei der Planung gesetzgeberischer und verwaltungsmäßiger Reformen in Betracht zu ziehen.
3. fordert die Regierungen auf, diese Empfehlungen in weitestem Umfang zu verbreiten;
4. ersucht den Generalsekretär, entsprechende Vorkehrungen zu treffen für die periodische Einholung und Veröffentlichung von Informationen über:
  - a) die Auswahl und Ausbildung des Personals für Vollzugsanstalten;
  - b) offene Vollzugsanstalten.

# STANDARD MINIMUM RULES FOR THE TREATMENT OF PRISONERS

## PRELIMINARY OBSERVATIONS 1...

1. The following rules are not intended to describe in detail a model system of penal institutions. They seek only, on the basis of the general consensus of contemporary thought and the essential elements of the most adequate systems of today, to set out what is generally accepted as being good principle and practice in the treatment of prisoners and the management of institutions.

2. In view of the great variety of legal, social, economic and geographical conditions of the world, it is evident that not all of the rules are capable of application in all places and at all times. They should, however, serve to stimulate a constant endeavour to overcome practical difficulties in the way of their application, in the knowledge that they represent, as a whole, the minimum conditions which are accepted as suitable by the United Nations.

3. On the other hand, the rules cover a field in which thought is constantly developing. They are not intended to preclude experiment and practices, provided these are in harmony with the principles and seek to further the purposes which derive from the text of the rules as a whole. It will always be justifiable for the central prison administration to authorize departures from the rules in this spirit.

4. (1) Part I of the rules covers the general management of institutions, and is applicable to all categories of prisoners, criminal or civil, untried or convicted, including prisoners subject to "security measures" or corrective measures ordered by the judge.

(2) Part II contains rules applicable only to the special categories dealt with in each section. Nevertheless, the rules under section A, applicable to prisoners under sentence, shall be equally applicable to categories of prisoners dealt with in sections B, C and D, provided they do not conflict with the rules governing those categories and are for their benefit.

5. (1) The rules do not seek to regulate the management of institutions set aside for young persons such as Borstal institutions or correctional schools, but in general part I would be equally applicable in such institutions.

(2) The category of young prisoners should include at least all young persons who come within the jurisdiction of juvenile courts. As a rule, such young persons should not be sentenced to imprisonment.

# Einheitliche Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen

## Vorbemerkungen

1. Die nachfolgenden Grundsätze beabsichtigen nicht, ein Mustersystem für den Strafvollzug im einzelnen zu beschreiben. Sie verfolgen nur den Zweck, auf der Grundlage der allgemein anerkannten gegenwärtigen Auffassung und der wesentlichen Elemente der derzeit angemessensten Systeme die allgemein als gut anerkannten Grundsätze und praktischen Gesichtspunkte für die Behandlung der Gefangenen und die Leitung von Anstalten aufzustellen.

2. Bei der großen Verschiedenheit der rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse in der Welt ist es augenscheinlich, daß nicht alle diese Grundsätze überall und jederzeit zur Anwendung gebracht werden können. Sie sollen jedoch dazu dienen, ein stetes Bemühen zur Überwindung der praktischen Schwierigkeiten, die sich ihrer Anwendung entgegenstellen, zu fördern, in der Erkenntnis, daß sie als Ganzes die Mindestbedingungen darstellen, die von den Vereinten Nationen als geeignet angenommen worden sind.

3. Andererseits befassen sich die Grundsätze mit einem Gebiet, auf dem sich die Auffassungen in ständiger Entwicklung befinden. Sie beabsichtigen nicht, Versuche und Neuerungen auszuschließen, vorausgesetzt, daß sich diese in Übereinstimmung mit den Grundgedanken befinden und die Zwecke zu fördern trachten, die sich aus dem Wortlaut der Grundsätze insgesamt ergeben. Von einem solchen Geist getragene Abweichungen von den Grundsätzen zu genehmigen, wird die zentrale Vollzugsverwaltung immer rechtfertigen können.

4. 1) Teil I der Grundsätze befaßt sich mit der allgemeinen Leitung von Anstalten und ist auf alle Kategorien von Gefangenen anwendbar, auf Strafgefangene und Zivilgefangene, Untersuchungsgefangene und Verurteilte, einschließlich der Gefangenen, die durch den Richter angeordneten Maßregeln der Sicherung oder Besserung unterworfen sind.

2) Teil II enthält Grundsätze, die nur für die besonderen Kategorien der Gefangenen gelten, mit denen sich die verschiedenen Abschnitte befassen. Trotzdem finden die Grundsätze des Abschnitts A für Strafgefangene in gleicher Weise auf die Kategorien von Gefangenen der Abschnitte B, C und D Anwendung, vorausgesetzt, daß sie nicht im Widerspruch mit den für diese Gruppen festgesetzten Grundsätzen stehen und sich zu deren Bestem auswirken.

5. 1) Die Grundsätze sollen nicht die Verwaltung von Anstalten regeln, die für junge Menschen bestimmt sind, wie z. B. Borstal-Anstalten oder Erziehungsanstalten, jedoch würde Teil I im allgemeinen in gleicher Weise für solche Anstalten anwendbar sein.

2) Die Kategorie der jungen Gefangenen muß wenigstens alle jungen Personen umfassen, die unter der Gerichtsbarkeit der Jugendgerichte stehen. In der Regel sollen solche jungen Personen nicht zu Gefängnisstrafe verurteilt werden.

## PART I RULES OF GENERAL APPLICATION

### *Basic principle*

6. (1) The following rules shall be applied impartially. There shall be no discrimination on grounds of race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.

(2) On the other hand, it is necessary to respect the religious beliefs and moral precepts of the group to which a prisoner belongs.

### *Register*

7. (1) In every place where persons are imprisoned there shall be kept a bound registration book with numbered pages in which shall be entered in respect of each prisoner received:

- (a) Information concerning his identity;
- (b) The reasons for his commitment and the authority therefore;
- (c) The day and hour of his admission and release.

(2) No person shall be received in an institution without a valid commitment order of which the details shall have been previously entered in the register.

### *Separation of categories*

8. The different categories of prisoners shall be kept in separate institutions or parts of institutions taking account of their sex, age, criminal record, the legal reason for their detention and the necessities of their treatment. Thus,

(a) Men and women shall so far as possible be detained in separate institutions; in an institution which receives both men and women the whole of the premises allocated to women shall be entirely separate;

(b) Untried prisoners shall be kept separate from convicted prisoners;

(c) Persons imprisoned for debt and other civil prisoners shall be kept separate from persons imprisoned by reason of a criminal offence;

(d) Young prisoners shall be kept separate from adults.

### *Accommodation*

9. (1) Where sleeping accommodation is in individual cells or rooms, each prisoner shall occupy by night a cell or room by himself. If for special reasons, such as temporary overcrowding, it be-

## Teil I Allgemeine Vorschriften

### Grundprinzip

6. 1) Die folgenden Grundsätze sind unparteiisch anzuwenden. Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Besitzstand, Geburt oder eine andere Stellung darf nicht Anlaß zu einer unterschiedlichen Behandlung geben.

2) Andererseits ist es notwendig, den religiösen Glauben und die sittlichen Anschauungen der Gruppe, zu der ein Gefangener gehört, zu achten.

### Gefangenenbuch

7. 1) An jedem Ort, an dem Personen in Haft gehalten werden, ist ein gebundenes Gefangenenbuch mit nummerierten Seiten zu führen, das über jeden aufgenommenen Gefangenen

- a) Angaben über seine Person,
- b) die Gründe seiner Einweisung und die dafür zuständige Behörde,
- c) Tag und Stunde seiner Aufnahme und Entlassung

enthält.

2) Niemand darf in eine Anstalt aufgenommen werden ohne eine gültige Einweisungsverfügung, deren Einzelheiten vorher in das Gefangenenbuch eingetragen sein müssen.

### Trennung der Kategorien

8. Die verschiedenen Kategorien der Gefangenen werden in getrennten Anstalten oder Anstaltsabteilungen, unter Berücksichtigung ihres Geschlechts, Alters, ihrer Vorstrafen, des Rechtsgrundes ihrer Haft und der Erfordernisse ihrer Behandlung untergebracht.

So werden

- a) Männer und Frauen soweit wie möglich in getrennten Anstalten untergebracht; in einer Anstalt, die sowohl Männer als auch Frauen aufnimmt, wird die Gesamtheit der Räumlichkeiten, die für Frauen bestimmt sind, völlig getrennt.
- b) Untersuchungsgefangene von abgeurteilten Gefangenen,
- c) Schuldgefangene und andere Zivilgefangene von Personen, die wegen einer strafbaren Handlung in Haft sind,
- d) junge Gefangene von Erwachsenen

getrennt gehalten.

### Unterbringung

9. 1) Wo Schlafgelegenheit in Einzelzellen oder Einzelräumen vorgesehen ist, soll jeder Gefangene bei Nacht eine Zelle oder einen Raum für sich selbst haben. Wenn es aus besonderen Gründen, wie z.B. zeitweilige Überbelegung, für die zentrale Vollzugsverwaltung

comes necessary for the central prison administration to make an exception to this rule, it is not desirable to have two prisoners in a cell or room.

(2) Where dormitories are used, they shall be occupied by prisoners carefully selected as being suitable to associate with one another in those conditions. There shall be regular supervision by night, in keeping with the nature of the institution.

10. All accommodation provided for the use of prisoners and in particular all sleeping accommodation shall meet all requirements of health, due regard being paid to climatic conditions and particularly to cubic content of air, minimum floor space, lighting, heating and ventilation.

11. In all places where prisoners are required to live or work,

(a) The windows shall be large enough to enable the prisoners to read or work by natural light, and shall be so constructed that they can allow the entrance of fresh air whether or not there is artificial ventilation;

(b) Artificial light shall be provided sufficient for the prisoners to read or work without injury to eyesight.

12. The sanitary installations shall be adequate to enable every prisoner to comply with the needs of nature when necessary and in a clean and decent manner.

13. Adequate bathing and shower installations shall be provided so that every prisoner may be enabled and required to have a bath or shower, at a temperature suitable to the climate, as frequently as necessary for general hygiene according to season and geographical region, but at least once a week in a temperate climate.

14. All parts of an institution regularly used by prisoners shall be properly maintained and kept scrupulously clean at all times.

#### *Personal hygiene*

15. Prisoners shall be required to keep their persons clean, and to this end they shall be provided with water and with such toilet articles as are necessary for health and cleanliness.

16. In order that prisoners may maintain a good appearance compatible with their self-respect, facilities shall be provided for the proper care of the hair and beard, and men shall be enabled to shave regularly.

notwendig wird, Ausnahmen von dieser Regel zu machen, ist es nicht wünschenswert, daß zwei Gefangene in einer Zelle oder einem Raum untergebracht sind.

2) Werden Schlafsäle benutzt, sollen sie mit sorgfältig ausgesuchten Gefangenen belegt werden, die sich dazu eignen, unter diesen Bedingungen miteinander zu leben. Während der Nacht werden sie regelmäßig überwacht. Hierbei wird der Eigenart der Anstalt Rechnung getragen.

10. Alle Räume, die für Gefangene, insbesondere für ihre Unterbringung während der Nacht, vorgesehen sind, müssen den Erfordernissen der Gesundheit unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse entsprechen, insbesondere hinsichtlich des Kubikinhalts an Luft, einer Mindestbodenfläche, der Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

11. In allen Räumen, in denen Gefangene leben oder arbeiten

a) müssen die Fenster groß genug sein, so daß der Gefangene bei Tageslicht lesen oder arbeiten kann, und so eingerichtet sein, daß sie den Zutritt von frischer Luft gestatten, gleichgültig, ob künstliche Lüftung vorgesehen ist oder nicht;

b) muß künstliches Licht ausreichend vorgesehen sein, so daß die Gefangenen ohne Schädigung des Augenlichtes lesen oder arbeiten können.

12. Die sanitären Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie es dem Gefangenen ermöglichen, seine natürlichen Bedürfnisse zur notwendigen Zeit und in einer reinlichen und gehörigen Weise zu verrichten.

13. Geeignete Bade- und Brauseeinrichtungen sind vorzusehen, damit jeder Gefangene die Möglichkeit erhält und von ihm verlangt werden kann, sich bei einer dem Klima entsprechenden Temperatur zu baden oder zu brausen, und zwar so häufig wie zur allgemeinen Hygiene nötig, entsprechend der Jahreszeit und der geographischen Lage, jedoch in einem gemäßigten Klima wenigstens einmal in der Woche.

14. Alle Teile einer Anstalt, die regelmäßig von Gefangenen benutzt werden, müssen ordentlich instand gehalten und zu allen Zeiten peinlich sauber sein.

### Persönliche Hygiene

15. Von den Gefangenen wird persönliche Reinlichkeit gefordert, und zu diesem Zweck werden ihnen Wasser und solche Toilettenartikel zur Verfügung gestellt, die aus Gründen der Gesundheit und Reinlichkeit notwendig sind.

16. Um es den Gefangenen zu ermöglichen, ein mit ihrer Selbstachtung zu vereinbarendes gutes Äußere zu bewahren, müssen Möglichkeiten für eine ordentliche Haar- und Bartpflege vorhanden sein. Die Männer müssen sich regelmäßig rasieren können.

### *Clothing and bedding*

17. (1) Every prisoner who is not allowed to wear his own clothing shall be provided with an outfit of clothing suitable for the climate and adequate to keep him in good health. Such clothing shall in no manner be degrading or humiliating.

(2) All clothing shall be clean and kept in proper condition. Underclothing shall be changed and washed as often as necessary for the maintenance of hygiene.

(3) In exceptional circumstances, whenever a prisoner is removed outside the institution for an authorized purpose, he shall be allowed to wear his own clothing or other inconspicuous clothing.

18. If prisoners are allowed to wear their own clothing, arrangements shall be made on their admission to the institution to ensure that it shall be clean and fit for use.

19. Every prisoner shall, in accordance with local or national standards, be provided with a separate bed, and with separate and sufficient bedding which shall be clean when issued, kept in good order and changed often enough to ensure its cleanliness.

### *Food*

20. (1) Every prisoner shall be provided by the administration at the usual hours with food of nutritional value adequate for health and strength, of wholesome quality and well prepared and served.

(2) Drinking water shall be available to every prisoner whenever he needs it.

### *Exercise and Sport*

21. (1) Every prisoner who is not employed in out-door work shall have at least one hour of suitable exercise in the open air daily if the weather permits.

(2) Young prisoners, and others of suitable age and physique, shall receive physical and recreational training during the period of exercise. To this end space, installations and equipment should be provided.

### *Medical services*

22. (1) At every institution there shall be available the services of at least one qualified medical officer who should have some knowledge of psychiatry. The medical services should be organized in close relationship to the general health administration of the community or nation. They shall include a psychiatric service for the diagnosis and, in proper cases, the treatment of states of mental abnormality.

## Kleidung und Bettzeug

17. 1) Jeder Gefangene, der nicht seine eigene Kleidung tragen darf, erhält eine Ausstattung an Kleidung, die für das Klima paßt und geeignet ist, ihn bei guter Gesundheit zu erhalten. Solche Kleidung darf in keiner Weise herabsetzend oder erniedrigend sein.

2) Jegliche Bekleidung muß sauber sein und in ordentlichem Zustand gehalten werden. Die Unterkleidung wird, so oft wie es die Gesundheitspflege erfordert, gewechselt und gewaschen werden.

3) In Ausnahmefällen, immer wenn ein Gefangener für einen genehmigten Zweck außerhalb der Anstalt gebracht wird, wird ihm die Erlaubnis gegeben werden, seine eigene Kleidung oder eine andere unverdächtige Kleidung zu tragen.

18. Wenn es Gefangenen erlaubt ist, ihre eigene Kleidung zu tragen, wird bei der Aufnahme in die Anstalt sichergestellt, daß diese sauber und verwendbar ist.

19. Jedem Gefangenen ist in Übereinstimmung mit den örtlichen oder nationalen Lebensgewohnheiten ein eigenes Bett sowie eigenes und ausreichendes Bettzeug zu stellen, das bei der Ausgabe sauber ist, in gutem Zustand gehalten und oft genug gewechselt wird, um seine Sauberkeit zu gewährleisten.

## Verpflegung

20. 1) Jeder Gefangene erhält zu den üblichen Zeiten durch die Verwaltung Kost von einem solchen Nährwert, wie ihn die Erhaltung der Gesundheit und Körperkraft erfordert. Sie soll von bekömmlicher Qualität sein, gut zubereitet und gut dargeboten werden.

2) Trinkwasser muß jedem Gefangenen zur Verfügung stehen, wann immer er es benötigt.

## Bewegung und Sport

21. 1) Jedem Gefangenen, der nicht im Freien beschäftigt ist, wird täglich, sofern das Wetter es erlaubt, eine Stunde geeignete Bewegung im Freien gewährt.

2) Junge Gefangene und andere Gefangene geeigneten Alters und körperlicher Verfassung erhalten während der Zeit der Bewegung im Freien Gelegenheit zu körperlicher Ertüchtigung und Erholung. Zu diesem Zweck sollen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen zur Verfügung stehen.

## Ärztlicher Dienst

22. 1) Bei jeder Anstalt wird die Versorgung durch wenigstens einen befähigten Arzt sichergestellt, der einige psychiatrische Kenntnisse haben soll. Die ärztliche Versorgung soll in enger Verbindung mit der allgemeinen Gesundheitsverwaltung der Gemeinde oder des Staates eingerichtet sein. Sie umfaßt einen psychiatrischen Dienst zum Zwecke der Diagnose und in geeigneten Fällen die Behandlung von geistig abnormen Zuständen.

(2) Sick prisoners who require specialist treatment shall be transferred to specialized institutions or to civil hospitals. Where hospital facilities are provided in an institution, their equipment, furnishings and pharmaceutical supplies shall be proper for the medical care and treatment of sick prisoners, and there shall be a staff of suitably trained officers.

(3) The services of a qualified dental officer shall be available to every prisoner.

23. (1) In women's institutions there shall be special accommodation for all necessary pre-natal and post-natal care and treatment. Arrangements shall be made wherever practicable for children to be born in a hospital outside the institution. If a child is born in prison, this fact shall not be mentioned in the birth certificate.

(2) Where nursing infants are allowed to remain in the institution with their mothers, provision shall be made for a nursery staffed by qualified persons, where the infants shall be placed when they are not in the care of their mothers.

24. The medical officer shall see and examine every prisoner as soon as possible after his admission and thereafter as necessary, with a view particularly to the discovery of physical or mental illness and the taking of all necessary measures; the segregation of prisoners suspected of infectious or contagious conditions; the noting of physical or mental defects which might hamper rehabilitation, and the determination of the physical capacity of every prisoner for work.

25. (1) The medical officer shall have the care of the physical and mental health of the prisoners and should daily see all sick prisoners, all who complain of illness, and any prisoner to whom his attention is specially directed.

(2) The medical officer shall report to the director whenever he considers that a prisoner's physical or mental health has been or will be injuriously affected by continued imprisonment or by any condition of imprisonment.

26. (1) The medical officer shall regularly inspect and advise the director upon:

- (a) The quantity, quality, preparation and service of food;
- (b) The hygiene and cleanliness of the institution and the prisoners;

2) Kranke Gefangene, die fachärztlicher Behandlung bedürfen, werden in Sondervollzugsanstalten oder in zivile Krankenhäuser überführt. Wo in Vollzugsanstalten Einrichtungen für stationäre Behandlung vorgesehen sind, müssen die Ausstattung, Instrumente und Arzneimittel für ärztliche Versorgung und Behandlung kranker Gefangener geeignet sein. Personal entsprechend ausgebildeter Bediensteter muß zur Verfügung stehen.

3) Die Versorgung durch einen befähigten Zahnarzt wird jedem Gefangenen gewährleistet.

23. 1) In Anstalten für Frauen müssen besondere Einrichtungen für jede vor und nach einer Geburt notwendige Betreuung und Behandlung vorhanden sein. Wo immer tunlich, werden Vorkehrungen getroffen, daß Kinder in einem Krankenhaus außerhalb der Anstalt geboren werden. Wenn ein Kind in einer Vollzugsanstalt geboren wird, darf diese Tatsache in der Geburtsurkunde nicht erwähnt werden.

2) Wo Säuglinge in der Anstalt bei ihren Müttern bleiben dürfen, wird eine mit befähigtem Personal ausgestattete Kinderstube eingerichtet, wo die Kinder während der Zeit untergebracht werden, in der sie nicht von ihren Müttern versorgt werden.

24. Der Arzt sieht und untersucht jeden Gefangenen sobald wie möglich nach seiner Aufnahme und sooft notwendig auch später. Er richtet dabei sein besonderes Augenmerk auf die Feststellung körperlicher oder geistiger Krankheiten und die Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen, auf die Absonderung von Gefangenen, die ansteckender oder übertragbarer Krankheiten verdächtig sind, auf die Feststellung körperlicher oder geistiger Mängel, die einer Wiedereingliederung in die Gemeinschaft hinderlich sein könnten, und auf die Feststellung der körperlichen Eignung eines jeden Gefangenen für die Arbeit.

25. 1) Dem Arzt obliegt die Sorge für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Er soll täglich alle Gefangenen sehen, die krank sind, die über Krankheitszustände klagen, und auf die seine besondere Aufmerksamkeit gelenkt wird.

2) Der Arzt erstattet dem Anstaltsleiter Bericht, wann immer er der Meinung ist, daß die körperliche oder geistige Gesundheit eines Gefangenen durch die Fortsetzung der Haft oder durch irgendeinen Umstand der Haft erheblich beeinträchtigt worden ist oder werden würde.

26. 1) Der Arzt führt regelmäßig Besichtigungen durch und berät den Direktor hinsichtlich

a) der Menge, Qualität, Zubereitung und Verabreichung der Verpflegung;

b) der Hygiene und der Sauberkeit der Anstalt und der Gefangenen;

- (c) The sanitation, heating, lighting and ventilation of the institution;
- (d) The suitability and cleanliness of the prisoners' clothing and bedding;
- (e) The observance of the rules concerning physical education and sports, in cases where there is no technical personnel in charge of these activities.

(2) The director shall take into consideration the reports and advice that the medical officer submits according to rules 25 (2) and 26 and, in case he concurs with the recommendations made, shall take immediate steps to give effect to those recommendations; if they are not within his competence or if he does not concur with them, he shall immediately submit his own report and the advice of the medical officer to higher authority.

#### *Discipline and punishment*

27. Discipline and order shall be maintained with firmness, but with no more restriction than is necessary for safe custody and well-ordered community life.

28. (1) No prisoner shall be employed, in the service of the institution, in any disciplinary capacity.

(2) This rule shall not, however, impede the proper functioning of systems based on self-government, under which specified social, educational or sports activities or responsibilities are entrusted, under supervision, to prisoners who are formed into groups for the purposes of treatment.

29. The following shall always be determined by the law or by the regulation of the competent administrative authority;

- (a) Conduct constituting a disciplinary offence;
- (b) The types and duration of punishment which may be inflicted;
- (c) The authority competent to impose such punishment.

30. (1) No prisoner shall be punished except in accordance with the terms of such law or regulation, and never twice for the same offence.

(2) No prisoner shall be punished unless he has been informed of the offence alleged against him and given a proper opportunity of presenting his defence. The competent authority shall conduct a thorough examination of the case.

(3) Where necessary and practicable the prisoner shall be allowed to make his defence through an interpreter.

31. Corporal punishment by placing in a dark cell, and all cruel, inhuman or degrading punishments shall be completely prohibited as punishments for disciplinary offences.

- c) der sanitären Einrichtungen, Heizung, Beleuchtung und Lüftung der Anstalt;
- d) der Eignung und Sauberkeit der Kleidung und des Bettzeuges der Gefangenen;
- e) der Beachtung der Grundsätze für die körperliche Erziehung und den Sport, wenn für diese Betätigungen kein technisch vorgebildetes Personal vorhanden ist.

2) Der Anstaltsleiter schenkt den Berichten und den Vorschlägen Beachtung, die der Arzt entsprechend den Bestimmungen in Nr. 25 Abs. 2 und Nr. 26 der Grundsätze macht; ist er mit den gemachten Empfehlungen einverstanden, unternimmt er unverzüglich Schritte, sie in die Tat umzusetzen. Liegen die Empfehlungen außerhalb seiner Zuständigkeit oder stimmen sie nicht mit seiner eigenen Auffassung überein, so muß er unverzüglich seiner vorgesetzten Behörde berichten. Die Empfehlung des Arztes fügt er bei.

### Disziplin und Hausstrafen

27. Disziplin und Ordnung werden mit Festigkeit aufrechterhalten, jedoch nicht mit mehr Einschränkungen, als es für die sichere Verwahrung und ein wohlgeordnetes Gemeinschaftsleben erforderlich ist.

28. 1) Kein Gefangener darf im Anstaltsbetrieb eine Stellung einnehmen, mit der eine Disziplinargewalt verbunden ist.

2) Dieser Grundsatz steht jedoch nicht der ordentlichen Durchführung von Systemen im Wege, die auf Selbstverwaltung aufgebaut sind, bei welchen bestimmte soziale, erzieherische oder sportliche Betätigungen oder sonstige Verantwortung unter Aufsicht Gefangenen übertragen sind, die für die Zwecke der Behandlung in Gruppen eingeteilt sind.

29. Folgendes wird immer durch Gesetz oder durch Verwaltungsvorschrift seitens der zuständigen Stelle geregelt.

- a) Verhalten, das eine Disziplinarverfehlung darstellt,
- b) Art und Dauer der Hausstrafen, die verhängt werden können,
- c) die Stelle, die für die Verhängung einer solchen Strafe zuständig ist.

30. 1) Gefangene dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines solchen Gesetzes oder einer solchen Vorschrift und nie zweimal für dieselbe Verfehlung bestraft werden.

2) Kein Gefangener darf bestraft werden, ohne daß er vorher über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unterrichtet und ihm geeignete Gelegenheit gegeben wurde, seine Verteidigung vorzubringen. Die zuständige Stelle führt eine eingehende Prüfung des Falles durch.

3) Soweit notwendig und durchführbar, wird dem Gefangenen erlaubt, sich mit Hilfe eines Dolmetschers zu verteidigen.

31. Körperstrafen, Dunkelarrest sowie alle grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen sind als Bestrafung für disziplinäre Verfehlungen uneingeschränkt verboten.

32. (1) Punishments by close confinement or reduction of diet shall never be inflicted unless the medical officer has examined the prisoner and certified in writing that he is fit to sustain it.

(2) The same shall apply to any other punishment that may be prejudicial to the physical or mental health of a prisoner. In no case may such punishment be contrary to or depart from the principle stated in rule 31.

(3) The medical officer shall visit daily prisoners undergoing such punishments and shall advise the director if he considers the termination or alteration of the punishment necessary on grounds of physical or mental health.

#### *Instruments of restraint*

33. Instruments of restraint, such as handcuffs, chains, irons and strait-jackets, shall never be applied as a punishment. Furthermore chains or irons shall not be used as restraints. Other instruments of restraint shall not be used except in the following circumstances:

(a) As a precaution against escape during a transfer, provided that they shall be removed when the prisoner appears before a judicial or administrative authority;

(b) On medical grounds by direction of the medical officer;

(c) By order of the director, if other methods of control fail, in order to prevent a prisoner from injuring himself or others or from damaging property; in such instances the director shall at once consult the medical officer and report to the higher administrative authority.

34. The patterns and manner of use of instruments of restraint shall be decided by the central prison administration. Such instruments must not be applied for any longer time than is strictly necessary.

#### *Information to and complaints by prisoners*

35. (1) Every prisoner on admission shall be provided with written information about the regulations governing the treatment of prisoners of his category, the disciplinary requirements of the institution, the authorized methods of seeking information and making complaints, and all such other matters as are necessary to enable him to understand both his rights and his obligations and to adapt himself to the life of the institution.

(2) If a prisoner is illiterate, the aforesaid information shall be conveyed to him orally.

36. (1) Every prisoner shall have the opportunity each week day of making requests or complaints to the director of the institution or the officer authorized to represent him.

32. 1) Bestrafung durch Arrest oder Kostschmälerung darf niemals verhängt werden, ohne daß der Arzt den Gefangenen untersucht und schriftlich bestätigt hat, daß er in der Lage ist, sie zu ertragen.

2) Ebenso wird bei jeder anderen Bestrafung verfahren, die von schädlichem Einfluß auf die körperliche oder seelische Gesundheit eines Gefangenen sein könnte. In keinem Fall darf eine solche Bestrafung gegen den in Nr. 31 niedergelegten Grundsatz verstoßen oder hiervon abweichen.

3) Der Arzt besucht Gefangene, an denen solche Strafen vollzogen werden, täglich und berät den Anstaltsleiter wenn er glaubt, daß die Beendigung oder eine Abänderung der Strafe aus Gründen der körperlichen oder geistigen Gesundheit notwendig ist.

#### Zwangsmittel

33. Zwangsmittel wie Handschellen, Ketten, Eisen und Zwangsjacken dürfen niemals als Strafe angewandt werden. Ferner dürfen Ketten oder Eisen nicht als Zwangsmittel verwandt werden. Andere Zwangsmittel dürfen nur unter folgenden Bedingungen Verwendung finden:

- a) als Sicherungsmaßnahme gegen Entweichungen während eines Transportes, doch müssen sie entfernt werden, wenn der Gefangene vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erscheint,
- b) aus medizinischen Gründen auf Anweisung des Arztes,
- c) auf Anordnung des Anstaltsleiters, wenn andere Sicherungsmaßnahmen versagen, um einen Gefangenen vor Verletzung seiner selbst oder anderer oder von Sachbeschädigung abzuhalten; in solchen Fällen zieht der Anstaltsleiter sofort den Anstaltsarzt zu Rate und berichtet der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

34. Die Muster und die Art der Anwendung von Zwangsmitteln bestimmt die zentrale Vollzugsverwaltung. Diese Zwangsmittel dürfen nicht länger angewendet werden, als dies unbedingt erforderlich ist.

#### Unterrichtung und Beschwerden der Gefangenen

35. 1) Bei der Aufnahme wird jedem Gefangenen eine schriftliche Belehrung über die Vollzugsvorschriften zur Verfügung gestellt, die für Gefangene seiner Kategorie gelten, über die disziplinären Anforderungen der Anstalt, über den vorgeschriebenen Weg, Unterrichtung zu erhalten und Beschwerden vorzubringen und über alle anderen Dinge, die notwendig sind, um ihn in die Lage zu versetzen, sowohl seine Rechte als auch seine Pflichten zu verstehen und sich an das Anstaltsleben anzupassen.

2) Ist der Gefangene Analphabet, wird ihm die vorstehende Belehrung mündlich erteilt.

36. 1) Jedem Gefangenen wird an jedem Werktag Gelegenheit gegeben, Anfragen oder Beschwerden an den Anstaltsleiter oder an den mit seiner Vertretung beauftragten Beamten zu richten.

(2) It shall be possible to make requests or complaints to the inspector of prisons during his inspection. The prisoner shall have the opportunity to talk to the inspector or to any other inspecting officer without the director or other members of the staff being present.

(3) Every prisoner shall be allowed to make a request or complaint, without censorship as to substance but in proper form, to the central prison administration, the judicial authority or other proper authorities through approved channels.

(4) Unless it is evidently frivolous or groundless, every request or complaint shall be promptly dealt with and replied to without undue delay.

### *Contact with the outside world*

37. Prisoners shall be allowed under necessary supervision to communicate with their family and reputable friends at regular intervals, both by correspondence and by receiving visits.

38. (1) Prisoners who are foreign nationals shall be allowed reasonable facilities to communicate with the diplomatic and consular representatives of the State to which they belong.

(2) Prisoners who are nationals of States without diplomatic or consular representation in the country and refugees or stateless persons shall be allowed similar facilities to communicate with the diplomatic representative of the State which takes charge of their interest or any national or international authority whose task it is to protect such persons.

39. Prisoners shall be kept informed regularly of the more important items of news by the reading of newspapers, periodicals or special institutional publications, by hearing wireless transmissions, by lectures or by any similar means as authorized or controlled by the administration.

### *Books*

40. Every institution shall have a library for use of all categories of prisoners, adequately stocked with both recreational and instructional books, and prisoners shall be encouraged to make full use of it.

### *Religion*

41. (1) If the institution contains a sufficient number of prisoners of the same religion, a qualified representative of that religion shall be appointed or approved. If the number of prisoners justifies it and conditions permit, the arrangement should be on a full-time basis.

2) Es muß ermöglicht werden, Anfragen oder Beschwerden an den Inspekteur des Vollzugswesens während seiner Inspektion zu richten. Dem Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, mit dem Inspekteur oder mit jedem anderen eine Besichtigung durchführenden Beamten zu sprechen, ohne daß dabei der Anstaltsleiter oder ein anderes Mitglied des Anstaltspersonals anwesend ist.

3) Jedem Gefangenen wird gestattet, auf dem vorgeschriebenen Wege eine Anfrage oder eine Beschwerde an die zentrale Vollzugsverwaltung, die Justizbehörde oder andere zuständige Behörden einzureichen, und zwar ohne Zensur des Inhalts, jedoch in ordentlicher Form.

4) Jede Anfrage oder Beschwerde ist unverzüglich zu behandeln und ohne unangemessene Verzögerung zu beantworten, es sei denn, daß sie offensichtlich leichtfertig und unbegründet ist.

#### Verkehr mit der Außenwelt

37. Gefangenen soll gestattet werden, unter der notwendigen Überwachung mit ihrer Familie und achtbaren Freunden in regelmäßigen Abständen brieflich und durch Besuchsempfang Verbindung zu haben.

38. 1) Gefangenen ausländischer Staatsangehörigkeit werden angemessene Möglichkeiten gewährt, mit den diplomatischen und konsularischen Vertretern desjenigen Staates, dem sie angehören, Verbindung aufzunehmen.

2) Gefangenen, die Staaten ohne diplomatische oder konsularische Vertretung in dem betreffenden Lande angehören, sowie Flüchtlingen oder staatenlosen Personen wird in ähnlicher Weise Gelegenheit gegeben werden, mit dem diplomatischen Vertreter des Staates Verbindung aufzunehmen, der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt ist, oder mit jeder nationalen oder internationalen Behörde, deren Aufgabe es ist, solchen Personen Schutz zu gewähren.

39. Gefangene werden regelmäßig über die wichtigeren Tagesereignisse durch das Lesen von Zeitungen, Zeitschriften oder besonderen Anstaltsveröffentlichungen, durch das Hören von Rundfunkübertragungen, durch Vorträge, oder durch sonstige ähnliche Mittel, die von der Verwaltung genehmigt oder geprüft sind, unterrichtet.

#### Bücherei

40. Jede Anstalt muß für den Gebrauch aller Kategorien von Gefangenen eine Bücherei haben, die in angemessener Weise sowohl mit Unterhaltungs- als auch mit belehrenden Büchern ausgestattet ist. Die Gefangenen werden aufgefordert, davon größtmöglichen Gebrauch zu machen.

#### Religion

41. 1) Wenn sich in der Anstalt eine ausreichende Anzahl von Gefangenen derselben Religion befindet, wird ein anerkannter Geistlicher dieser Religion ernannt oder zugelassen. Wenn es die Zahl der Gefangenen rechtfertigt und die Umstände gestatten, soll dies durch hauptamtliche Beschäftigung geschehen.

(2) A qualified representative appointed or approved under paragraph (1) shall be allowed to hold regular services and to pay pastoral visits in private to prisoners of his religion at proper times.

(3) Access to a qualified representative of any religion shall not be refused to any prisoner. On the other hand, if any prisoner should object to a visit of any religious representative, his attitude shall be fully respected.

42. So far as practicable, every prisoner shall be allowed to satisfy the needs of his religious life by attending the services provided in the institution and having in his possession the books of religious observance and instruction of his denomination.

#### *Retention of prisoners' property*

43. (1) All money, valuables, clothing and other effects belonging to a prisoner which under the regulations of the institution he is not allowed to retain shall on his admission to the institution be placed in safe custody. An inventory thereof shall be signed by the prisoner. Steps shall be taken to keep them in good condition.

(2) On the release of the prisoner all such articles and money shall be returned to him except in so far as he has been authorized to spend money or send any such property out of the institution, or it has been found necessary on hygienic grounds to destroy any article of clothing. The prisoner shall sign a receipt for the articles and money returned to him.

(3) Any money or effects received for a prisoner from outside shall be treated in the same way.

(4) If a prisoner brings in any drugs or medicine, the medical officer shall decide what use shall be made of them.

#### *Notification of death, illness, transfer, etc.*

44. (1) Upon the death or serious illness of, or serious injury to a prisoner, or his removal to an institution for the treatment of mental affections, the director shall at once inform the spouse, if the prisoner is married, or the nearest relative and shall in any event inform any other person previously designated by the prisoner.

(2) A prisoner shall be informed at once of the death or serious illness of any near relative. In case of the critical illness of a near relative, the prisoner should be authorized, whenever circumstances allow, to go to his bedside either under escort or alone.

2) Einem nach Absatz 1 ernannten oder zugelassenen Geistlichen wird gestattet, regelmäßige Gottesdienste abzuhalten und zu geeigneten Zeiten seelsorgerische Einzelbesuche bei den Gefangenen seiner Religion zu machen.

3) Der Zutritt zu einem anerkannten Geistlichen irgend einer Religion wird keinem Gefangenen verweigert. Wenn andererseits ein Gefangener gegen den Besuch eines Geistlichen Einspruch erhebt, wird seine Einstellung voll geachtet.

42. Soweit praktisch durchführbar, wird jedem Gefangenen erlaubt, den Bedürfnissen seines religiösen Lebens durch Besuch der Anstaltsgottesdienste und durch Besitz der religiösen Übungs- und Unterweisungsbücher seines Bekenntnisses nachzukommen.

#### Aufbewahrung der Habe des Gefangenen

43. 1) Alles Geld, Wertsachen, Kleidung und andere Gegenstände, die einem Gefangenen gehören und die er nach der Anstaltsordnung nicht behalten darf, werden bei der Aufnahme in die Anstalt in sichere Verwahrung genommen. Ein Verzeichnis über diese Gegenstände wird von dem Gefangenen schriftlich bestätigt. Es wird Vorsorge getroffen, diese Gegenstände in gutem Zustand zu erhalten.

2) Bei der Entlassung des Gefangenen werden ihm alle diese Gegenstände und das Geld zurückgegeben, es sei denn, daß ihm erlaubt worden war, Geld zu verwenden oder irgendwelche Gegenstände aus der Anstalt zu verschicken, oder daß es sich als erforderlich herausgestellt hat, aus hygienischen Gründen irgend ein Kleidungsstück zu vernichten. Der Gefangene unterzeichnet eine Empfangsbestätigung für die Gegenstände und das Geld, die ihm zurückgegeben worden sind.

3) Geld oder Gegenstände, die für einen Gefangenen von außerhalb entgegengenommen werden, werden nach den gleichen Vorschriften behandelt.

4) Wenn ein Gefangener irgendwelche Drogen oder Arzneimittel mit sich bringt, entscheidet der Arzt, welche Verwendung sie finden sollen.

#### Benachrichtigung über Tod, Krankheit, Verlegung usw.

44. 1) Vom Tod oder einer ernstlichen Erkrankung oder Verletzung eines Gefangenen oder seiner Verlegung in eine Anstalt für die Behandlung von Geistesstörungen setzt der Anstaltsleiter sofort den Ehegatten in Kenntnis, falls der Gefangene verheiratet ist, oder den nächsten Verwandten und auf jeden Fall eine andere Person, die der Gefangene früher bezeichnet hat.

2) Ein Gefangener wird sofort von dem Tod oder einer ernstlichen Erkrankung eines nahen Verwandten unterrichtet. Im Falle einer gefährlichen Erkrankung eines nahen Verwandten eines Gefangenen soll er, wenn es die Umstände irgendwie gestatten, die Erlaubnis erhalten, entweder unter Beaufsichtigung oder allein an sein Krankenbett zu gehen

(3) Every prisoner shall have the right to inform at once his family of his imprisonment or his transfer to another institution.

#### *Removal of prisoners*

45. (1) When prisoners are being removed to or from an institution, they shall be exposed to public view as little as possible, and proper safeguards shall be adopted to protect them from insult, curiosity and publicity in any form.

(2) The transport of prisoners in conveyances with inadequate ventilation or light, or in any way which would subject them to unnecessary physical hardship, shall be prohibited.

(3) The transport of prisoners shall be carried out at the expense of the administration and equal conditions shall obtain for all of them.

#### *Institutional personnel*

46. (1) The prison administration, shall provide for the careful selection of every grade of the personnel, since it is on their integrity, humanity, professional capacity and personal suitability for the work that the proper administration of the institutions depends.

(2) The prison administration shall constantly seek to awaken and maintain in the minds both of the personnel and of the public the conviction that this work is a social service of great importance and to this end all appropriate means of informing the public should be used.

(3) To secure the foregoing ends, personnel shall be appointed on a full-time basis as professional prison officers and have civil service status with security of tenure subject only to good conduct, efficiency and physical fitness. Salaries shall be adequate to attract and retain suitable men and women; employment benefits and conditions of service shall be favourable in view of the exacting nature of the work.

47. (1) The personnel shall possess an adequate standard of education and intelligence.

(2) Before entering on duty, the personnel shall be given a course of training in their general and specific duties and be required to pass theoretical and practical tests.

(3) After entering on duty and during their career, the personnel shall maintain and improve their knowledge and professional capacity by attending courses of in-service training to be organized at suitable intervals.

3) Jedem Gefangenen muß das Recht zugestanden werden, seine Familie sofort über seine Gefangenschaft oder seine Verlegung in eine andere Anstalt zu unterrichten.

#### Verlegung von Gefangenen

45. 1) Wenn Gefangene in eine Anstalt oder aus einer Anstalt verlegt werden, dürfen sie so wenig wie möglich den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzt werden. Geeignete Maßnahmen sind zu treffen, um sie vor jedweder Beleidigung, Neugier und Zurschaustellung zu schützen.

2) Der Transport von Gefangenen in Beförderungsmitteln mit nicht ausreichender Lüftung und Helligkeit oder auf andere Weise, die ihnen unnötige körperliche Leiden verursacht, ist zu untersagen.

3) Der Transport von Gefangenen geschieht auf Kosten der Verwaltung und unter gleichen Bedingungen für alle Gefangenen.

#### Anstaltspersonal

46. 1) Die Vollzugsverwaltung trägt für die sorgfältige Auswahl des Personals eines jeden Dienstgrades Sorge, da von Unbestechlichkeit, Menschlichkeit, beruflicher Leistungsfähigkeit und persönlicher Eignung des Personals für seine Aufgaben die richtige Gestaltung des Vollzuges in den Anstalten abhängt.

2) Die Vollzugsverwaltung muß dauernd bestrebt sein, sowohl bei dem Personal als auch bei der Öffentlichkeit das Bewußtsein zu wecken und wachzuhalten, daß diese Arbeit einen sozialen Dienst von großer Bedeutung darstellt; zu diesem Zweck sollen alle geeigneten Mittel zur Unterrichtung der Öffentlichkeit angewandt werden.

3) Um die vorerwähnten Ziele zu erreichen, müssen die Mitglieder des Anstaltspersonals als hauptamtliche Vollzugsbedienstete angestellt werden; die Rechtsstellung als Berufsbeamte muß ihnen mit der Sicherheit ihrer Dauer gewährt werden, die nur von guter Führung, guter Leistung und körperlicher Eignung abhängig gemacht werden darf. Die Entlohnung der Bediensteten muß angemessen sein, um geeignete Männer und Frauen zu gewinnen und zu halten. Die mit der Beschäftigung verbundenen Vorteile und die Bedingungen des Dienstes müssen mit Rücksicht auf die anspruchsvolle Art der Arbeit günstig sein.

47. 1) Das Personal muß ein angemessenes Bildungs- und Intelligenzniveau besitzen.

2) Vor Eintritt in den Dienst muß das Personal einen Ausbildungskurs über seine allgemeinen und besonderen Pflichten erhalten und theoretische und praktische Prüfungen ablegen.

3) Nach Eintritt in den Dienst und während ihres beruflichen Werdeganges haben die Bediensteten ihre Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch von Fortbildungskursen zu erhalten und zu vervollkommen. Diese werden in geeigneten Zeitabschnitten veranstaltet.

48. All members of the personnel shall at all times so conduct themselves and perform their duties as to influence the prisoners for good by their examples and to command their respect.

49. (1) So far as possible, the personnel shall include a sufficient number of specialists such as psychiatrists, psychologists, social workers, teachers and trade instructors.

(2) The services of social workers, teachers and trade instructors shall be secured on a permanent basis, without thereby excluding part-time or voluntary workers.

50. (1) The director of an institution should be adequately qualified for his task by character, administrative ability, suitable training and experience.

(2) He shall devote his entire time to his official duties and shall not be appointed on a part-time basis.

(3) He shall reside on the premises of the institution or in its immediate vicinity.

(4) When two or more institutions are under the authority of one director, he shall visit each of them at frequent intervals. A responsible resident official shall be in charge of each of these institutions.

51. (1) The director, his deputy, and the majority of the other personnel of the institution shall be able to speak the language of the greatest number of prisoners, or a language understood by the greatest number of them.

(2) Whenever necessary, the services of an interpreter shall be used.

52. (1) In institutions which are large enough to require the services of one or more full-time medical officers, at least one of them shall reside on the premises of the institution or in its immediate vicinity.

(2) In other institutions the medical officer shall visit daily and shall reside near enough to be able to attend without delay in cases of urgency.

53. (1) In an institution for both men and women, the part of the institution set aside for women shall be under the authority of a responsible woman officer who shall have the custody of the keys of all that part of the institution.

(2) No male member of the staff shall enter the part of the institution set aside for women unless accompanied by a woman officer.

(3) Women prisoners shall be attended and supervised only by women officers. This does not, however, preclude male members of

48. Alle Mitglieder des Personals müssen sich jederzeit so verhalten und ihre Pflichten so wahrnehmen, daß sie die Gefangenen durch ihr Beispiel günstig beeinflussen und deren Achtung genießen.

49. 1) Dem Personal muß soweit wie möglich eine ausreichende Zahl von Fachkräften, wie Psychiater, Psychologen, Fürsorger, Lehrer und Werkmeister angehören.

2) Der Dienst der Fürsorger, Lehrer und Werkmeister muß als Dauerbeschäftigung sichergestellt sein, ohne daß damit die Mitarbeit von Kräften ausgeschlossen wird, die nur nebenberuflich oder freiwillig mitarbeiten.

50. 1) Der Anstaltsleiter soll für seine Aufgabe durch Charakter, Eignung für die Verwaltung, entsprechende Ausbildung und Erfahrung befähigt sein.

2) Er muß seine ganze Zeit seinen amtlichen Pflichten widmen und darf nicht nur nebenberuflich angestellt ein.

3) Er muß auf dem Anstaltsgelände oder in seiner unmittelbaren Nähe wohnen.

4) Wenn ein Anstaltsleiter zwei oder mehr Vollzugsanstalten zu leiten hat, muß er jede in kurzen Abständen besuchen. Jede dieser Anstalten muß unter der Leitung eines verantwortlichen Beamten stehen, der in der Anstalt oder in ihrer unmittelbaren Nähe wohnt.

51. 1) Der Anstaltsleiter, sein Stellvertreter und die Mehrheit des übrigen Anstaltspersonals müssen die Sprache der Mehrzahl der Gefangenen sprechen oder eine Sprache, die von deren Mehrzahl verstanden wird.

2) Wenn immer erforderlich, werden die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch genommen.

52. 1) In Anstalten, die groß genug sind, daß sie die Dienste von einem oder mehreren hauptamtlichen Ärzten erfordern, muß wenigstens einer von ihnen auf dem Anstaltsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen.

2) In anderen Anstalten muß der Arzt täglich Besuche machen und nahe genug wohnen, um in dringenden Fällen ohne Verzögerung zugegen sein zu können.

53. 1) In einer Anstalt für Männer und Frauen muß die Frauenabteilung der Anstalt einer verantwortlichen weiblichen Bediensteten unterstellt sein, die die Schlüssel für diesen ganzen Teil der Anstalt in Verwahr hat.

2) Kein männliches Mitglied des Personals darf die Frauenabteilung betreten, es sei denn, daß er von einer weiblichen Bediensteten begleitet wird.

3) Weibliche Gefangene werden nur von weiblichen Bediensteten betreut und überwacht. Dadurch sind jedoch männliche Mitglieder des

the staff, particularly doctors and teachers, from carrying out their professional duties in institutions or parts of institutions set aside for women.

54. (1) Officers of the institutions shall not, in their relations with the prisoners, use force except in self-defence or in cases of attempted escape, or active or passive physical resistance to an order based on law or regulations. Officers who have recourse to force must use no more than is strictly necessary and must report the incident immediately to the director of the institution.

(2) Prison officers shall be given special physical training to enable them to restrain aggressive prisoners.

(3) Except in special circumstances, staff performing duties which bring them into direct contact with prisoners should not be armed. Furthermore, staff should in no circumstances be provided with arms unless they have been trained in their use.

### *Inspection*

55. There shall be a regular inspection of penal institutions and services by qualified and experienced inspectors appointed by a competent authority. Their task shall be in particular to ensure that these institutions are administered in accordance with existing laws and regulations and with a view to bringing about the objectives of penal and correctional services.

## **PART II. RULES APPLICABLE TO SPECIAL CATEGORIES**

### **A. PRISONERS UNDER SENTENCE**

#### *Guiding principles*

56. The guiding principles hereafter are intended to show the spirit in which penal institutions should be administered and the purposes at which they should aim, in accordance with the declaration made under Preliminary Observation 1 of the present text.

57. Imprisonment and other measures which result in cutting off an offender from the outside world are afflictive by the very fact of taking from the person the right of self-determination by depriving him of his liberty. Therefore the prison system shall not, except as incidental to justifiable segregation or the maintenance of discipline, aggravate the suffering inherent in such a situation.

58. The purpose and justification of a sentence of imprisonment or a similar measure deprivative of liberty is ultimately to protect society against crime. This end can only be achieved if the period of

Personals, insbesondere Ärzte und Lehrer, von der Wahrnehmung ihrer beruflichen Pflichten in Frauenanstalten oder in Frauenabteilungen nicht ausgeschlossen.

54. 1) Anstaltsbedienstete dürfen beim Umgang mit den Gefangenen keine Gewalt anwenden außer im Falle der Notwehr oder in Fällen von Fluchtversuch oder aktivem oder passivem körperlichem Widerstand gegen einen auf Gesetz oder Verwaltungsvorschrift gegründeten Befehl. Bedienstete, die Gewalt anwenden, müssen diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und dem Anstaltsleiter sofort über den Vorfall berichten.

2) Vollzugsbedienstete erhalten eine besondere körperliche Ausbildung, um sie in die Lage zu versetzen, zu Angriffen neigende Gefangene in Schranken zu halten.

3) Abgesehen von besonderen Umständen soll das diensttuende Personal, das in unmittelbare Berührung mit Gefangenen kommt, nicht bewaffnet sein. Das Personal sollte unter keinen Umständen mit Waffen versehen werden, ohne daß es zuvor im Waffengebrauch geübt worden ist.

### Anstaltsbesichtigungen

55. Die Vollzugsanstalten und Einrichtungen müssen regelmäßig durch geeignete und erfahrene, hierzu von der zuständigen Behörde ernannte Inspektoren besichtigt werden. Ihre Aufgabe soll insbesondere sein, sicherzustellen, daß diese Anstalten in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen und in dem Bestreben verwaltet werden, die Ziele des Vollzuges zu verwirklichen.

## Teil II Vorschriften für besondere Gefangenenkategorien

### A. Strafgefangene

#### Leitsätze

56. Mit den nachfolgenden Leitsätzen ist beabsichtigt, den Geist aufzuzeigen, in dem Vollzugsanstalten verwaltet werden sollen, sowie die Ziele, die in Übereinstimmung mit der unter Nr. 1 der Vorbemerkungen dieses Textes gegebenen Erklärung angestrebt werden sollen.

57. Freiheitsstrafen und andere Maßnahmen, die zur Folge haben, daß ein Straffälliger von der Außenwelt abgeschnitten wird, haben schon allein deshalb Übelscharakter, daß sie den Betroffenen durch den Entzug seiner Freiheit das Recht auf Selbstbestimmung nehmen. Deshalb darf der Vollzug die mit einer solchen Lage notwendig verbundenen Leiden nicht vergrößern, soweit dies nicht die Aufrechterhaltung der Disziplin oder eine gerechtfertigte Absonderung erfordert.

58. Der Zweck und die Rechtfertigung der mit Freiheitsentziehung verbundenen Strafen und Maßregeln ist letztlich, die Gesellschaft vor dem Verbrechen zu schützen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Zeit

imprisonment is used to ensure, so far as possible, that upon his return to society the offender is not only willing but able to lead a law-abiding and self-supporting life.

59. To this end, the institution should utilize all the remedial, educational, moral, spiritual and other forces and forms of assistance which are appropriate and available, and should seek to apply them according to the individual treatment needs of the prisoners.

60. (1) The régime of the institution should seek to minimize any differences between prison life and life at liberty which tend to lessen the responsibility of the prisoners or the respect due to their dignity as human beings.

(2) Before the completion of the sentence, it is desirable that the necessary steps be taken to ensure for the prisoner a gradual return to life in society. This aim may be achieved, depending on the case, by a pre-release régime organized in the same institution or in another appropriate institution, or by release on trial under some kind of supervision which must not be entrusted to the police but should be combined with effective social aid.

61. The treatment of prisoners should emphasize not their exclusion from the community, but their continuing part in it. Community agencies should, therefore, be enlisted wherever possible to assist the staff of the institution in the task of social rehabilitation of the prisoners. There should be in connexion with every institution social workers charged with the duty of maintaining and improving all desirable relations of a prisoner with his family and with valuable social agencies. Steps should be taken to safeguard, to the maximum extent compatible with the law and the sentence, the rights relating to civil interests, social security rights and other social benefits of prisoners.

62. The medical services of the institution shall seek to detect and shall treat any physical or mental illnesses or defects which may hamper a prisoner's rehabilitation. All necessary medical, surgical and psychiatric services shall be provided to that end.

63. (1) The fulfilment of these principles requires individualization of treatment and for this purpose a flexible system of classifying prisoners in groups; it is therefore desirable that such groups should be distributed in separate institutions suitable for the treatment of each group.

der Freiheitsentziehung dazu benutzt wird, — soweit wie möglich — sicherzustellen, daß der Straffällige bei seiner Rückkehr in die Gesellschaft nicht nur den Willen, sondern auch die Fähigkeit besitzt, ein gesetzmäßiges und selbständiges Leben zu führen.

59. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Anstalt alle bessernden, erzieherischen, sittlichen, geistigen und sonstigen Kräfte und Formen des Bestandes nutzen, die geeignet und verfügbar sind, und soll deren Anwendung in Übereinstimmung mit den Behandlungsbedürfnissen der einzelnen Gefangenen versuchen.

60. 1) Die Anstaltsordnung sollte darauf ausgerichtet sein, die zwischen dem Anstaltsleben und dem Leben in der Freiheit bestehenden Unterschiede möglichst auszugleichen, die dahin wirken, die Verantwortlichkeit der Gefangenen oder die Achtung vor ihrer Menschenwürde zu verringern.

2) Es ist erstrebenswert, vor dem Ende der Strafzeit die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine allmähliche Rückkehr des Gefangenen in das Leben in der Gesellschaft sicherzustellen. Dieses Ziel kann je nach dem Fall erreicht werden, durch Übergangsmaßnahmen, die in derselben Anstalt oder in einer anderen geeigneten Anstalt getroffen werden, oder durch Entlassung auf Probe mit einer bestimmten Art der Überwachung, die nicht der Polizei übertragen werden darf, und die mit einer wirksamen sozialen Hilfe verbunden sein sollte.

61. Die Behandlung der Gefangenen soll nicht betonen, daß diese aus der Gemeinschaft ausgeschlossen sind, sondern daß sie weiter Teil an ihr haben. Vereinigungen des Gemeinschaftslebens sollen deshalb, wenn immer möglich, herangezogen werden, um die Bediensteten der Anstalt bei der Aufgabe der sozialen Wiedereingliederung der Gefangenen zu unterstützen. In Verbindung mit jeder Anstalt sollen Fürsorger bestellt sein, die die Pflicht haben, alle wünschenswerten Beziehungen eines Gefangenen zu seiner Familie und zu erprobten sozialen Vereinigungen aufrechtzuerhalten und zu fördern. Soweit dies mit Gesetz und Strafe vereinbar ist, sollen Schritte unternommen werden, um die zivilrechtlichen Belange, Rechte der Sozialversicherung und andere soziale Vergünstigungen der Gefangenen sicherzustellen.

62. Der ärztliche Dienst in der Anstalt muß bestrebt sein, alle physischen oder geistigen Erkrankungen oder Mängel festzustellen und zu behandeln, die der Wiedereingliederung eines Gefangenen in die Gesellschaft hinderlich sein könnten. Zu diesem Zweck müssen alle notwendigen ärztlichen, chirurgischen und psychiatrischen Dienste vorgesehen sein.

63. 1) Die Erfüllung dieser Grundsätze erfordert einen individuellen Vollzug und zu diesem Zweck ein biegsames System der Einteilung der Gefangenen in Gruppen; es ist ferner wünschenswert, daß solche Gruppen auf besondere Anstalten verteilt werden, die für die Behandlung der einzelnen Gruppe geeignet erscheinen.

(2) These institutions need not provide the same degree of security for every group. It is desirable to provide varying degrees of security according to the needs of different groups. Open institutions, by the very fact that they provide no physical security against escape but rely on the self-discipline of the inmates, provide the conditions most favourable to rehabilitation for carefully selected prisoners.

(3) It is desirable that the number of prisoners in closed institutions should not be so large that the individualization of treatment is hindered. In some countries it is considered that the population of such institutions should not exceed five hundred. In open institutions the population should be as small as possible.

(4) On the other hand, it is undesirable to maintain prisons which are so small that proper facilities cannot be provided.

64. The duty of society does not end with a prisoner's release. There should, therefore, be governmental or private agencies capable of lending the released prisoner efficient after-care directed towards the lessening of prejudice against him and towards his social rehabilitation.

### *Treatment*

65. The treatment of persons sentenced to imprisonment or a similar measure shall have as its purpose, so far as the length of the sentence permits, to establish in them the will to lead law-abiding and self-supporting lives after their release and to fit them to do so. The treatment shall be such as will encourage their self-respect and develop their sense of responsibility.

66. (1) To these ends, all appropriate means shall be used, including religious care in the countries where this is possible, education, vocational guidance and training, social casework, employment counselling, physical development and strengthening of moral character, in accordance with the individual needs of each prisoner, taking account of his social and criminal history, his physical and mental capacities and aptitudes, his personal temperament, the length of his sentence and his prospects after release.

(2) For every prisoner with a sentence of suitable length, the director shall receive, as soon as possible after his admission, full reports on all the matters referred to in the foregoing paragraph. Such reports shall always include a report by a medical officer, wherever possible qualified in psychiatry, on the physical and mental condition of the prisoner.

2) Es ist nicht erforderlich, daß diese Anstalten für jede Gruppe das gleiche Maß an Sicherheit vorsehen. Es ist wünschenswert, verschiedene Grade der Sicherheit vorzusehen, entsprechend den Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen. Offene Anstalten bieten gerade durch die Tatsache, daß sie keine physische Sicherheit gegen Flucht gewähren, sondern sich auf die Selbstdisziplin der Insassen verlassen, die günstigsten Voraussetzungen für die Wiedereingliederung für sorgfältig ausgewählte Gefangene.

3) Anzustreben ist, daß die Zahl der Gefangenen in geschlossenen Anstalten nicht so groß ist, daß die Individualisierung der Behandlung verhindert wird. In einigen Ländern ist man der Auffassung, daß die Belegung solcher Anstalten die Zahl 500 nicht übersteigen sollte. In offenen Anstalten soll die Belegung so klein wie möglich sein.

4) Andererseits ist es nicht wünschenswert, Vollzugsanstalten zu unterhalten, die so klein sind, daß geeignete Einrichtungen nicht vorgeesehen werden können.

64. Die Pflicht der Gesellschaft endet nicht mit der Entlassung eines Gefangenen. Deshalb sollen amtliche oder private Vereinigungen bestehen, die den entlassenen Gefangenen ausreichende Nachbetreuung zuteil werden lassen, mit dem Bestreben, die Vorurteile gegen ihn zu verringern und seine soziale Wiedereingliederung zu erleichtern.

### Behandlung

65. Die Behandlung von Personen, die zu Freiheitsstrafe oder einer ähnlichen Maßregel verurteilt sind, muß zum Ziel haben, soweit dies die Länge der Strafe zuläßt, in ihnen den Willen zur Führung eines gesetzmäßigen und selbständigen Lebens nach ihrer Entlassung zu wecken und sie dazu fähig zu machen. Die Behandlung muß so sein, daß sie die Selbstachtung der Gefangenen fördert und ihren Sinn für Verantwortung entwickelt.

66. 1) Um diese Ziele zu erreichen, müssen alle geeigneten Mittel angewandt werden wie religiöse Betreuung in den Ländern, in denen dies möglich ist, Erziehung, berufliche Anleitung und Ausbildung, soziale Einzelbetreuung, Berufsberatung, körperliche Ertüchtigung und Stärkung des sittlichen Charakters in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen eines jeden Gefangenen. Dabei sind sein soziales und kriminelles Vorleben, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eignungen, sein persönliches Temperament, die Länge seiner Strafe und seine Aussichten nach der Entlassung zu berücksichtigen.

2) Für jeden Gefangenen mit einem Strafmaß von entsprechender Länge muß der Anstaltsleiter sobald wie möglich nach der Aufnahme vollständige Berichte über alle Umstände erhalten, die im vorhergehenden Absatz erwähnt sind. Diese Berichte müssen auch den Bericht eines nach Möglichkeit psychiatrisch geschulten Arztes über die körperliche und geistige Verfassung des Gefangenen enthalten.

(3) The reports and other relevant documents shall be placed in an individual file. This file shall be kept up to date and classified in such a way that it can be consulted by the responsible personnel whenever the need arises.

#### *Classification and individualization*

67. The purposes of classification shall be:

(a) To separate from others those prisoners who, by reason of their criminal records or bad characters, are likely to exercise a bad influence;

(b) To divide the prisoners into classes in order to facilitate their treatment with a view to their social rehabilitation.

68. So far as possible separate institutions or separate sections of an institution shall be used for the treatment of the different classes of prisoners.

69. As soon as possible after admission and after a study of the personality of each prisoner with a sentence of suitable length, a programme of treatment shall be prepared for him in the light of the knowledge obtained about his individual needs, his capacities and dispositions.

#### *Privileges*

70. Systems of privileges appropriate for the different classes of prisoners and the different methods of treatment shall be established at every institution, in order to encourage good conduct, develop a sense of responsibility and secure the interest and cooperation of the prisoners in their treatment.

#### *Work*

71. (1) Prison labour must not be of an afflictive nature.

(2) All prisoners under sentence shall be required to work, subject to their physical and mental fitness as determined by the medical officer

(3) Sufficient work of a useful nature shall be provided to keep prisoners actively employed for a normal working day.

(4) So far as possible the work provided shall be such as will maintain or increase the prisoners' ability to earn an honest living after release.

(5) Vocational training in useful trades shall be provided for prisoners able to profit thereby and especially for young prisoners.

(6) Within the limits compatible with proper vocational selection and with the requirements of institutional administration and discipline,

3) Die Berichte und andere zweckdienliche Unterlagen müssen in einer besonderen Akte untergebracht werden. Diese Akte soll ständig auf dem laufenden gehalten werden und in einer Weise gekennzeichnet sein, daß sie von dem verantwortlichen Personal zu Rate gezogen werden kann, wenn immer sich hierzu eine Notwendigkeit ergibt.

### Klassifizierung und Individualisierung

67. Die Zwecke der Klassifizierung sind:

- a) diejenigen Gefangenen von anderen Gefangenen zu trennen, die auf Grund ihrer kriminellen Vergangenheit oder ihres schlechten Charakters wahrscheinlich einen schlechten Einfluß ausüben werden,
- b) die Gefangenen in Kategorien einzuteilen, um deren Behandlung mit dem Ziel ihrer sozialen Wiedereingliederung zu erleichtern.

68. Soweit wie möglich werden besondere Anstalten oder besondere Anstaltsabteilungen für die Behandlung der verschiedenen Kategorien von Gefangenen eingerichtet.

69. Sobald wie möglich nach der Aufnahme und nach einer Prüfung der Persönlichkeit eines Gefangenen mit einer Strafe von entsprechender Länge wird für ihn ein Vollzugsplan vorgesehen unter Berücksichtigung der Kenntnis seiner individuellen Bedürfnisse, seiner Fähigkeiten und Neigungen.

### Vergünstigungen

70. Den verschiedenen Gruppen von Gefangenen und den verschiedenen Behandlungsmethoden angepaßte Systeme von Vergünstigungen müssen in jeder Anstalt bestehen, um einen Anreiz für eine gute Führung zu geben, den Sinn für Verantwortung zu entwickeln und das Interesse und die Mitarbeit der Gefangenen an ihrer Behandlung sicherzustellen.

### Arbeit

71. 1) Gefängnisarbeit darf nicht den Charakter eines Übels haben.
- 2) Alle Strafgefangenen sind entsprechend ihrer vom Arzt festgestellten körperlichen und geistigen Tauglichkeit zur Arbeit verpflichtet.
- 3) Es muß Vorsorge für nützliche Arbeit getroffen werden, die ausreicht, die Gefangenen für die Dauer eines normalen Arbeitstages wirklich zu beschäftigen.
- 4) Die vorgesehene Arbeit muß soweit wie möglich so beschaffen sein, daß sie die Fähigkeit des Gefangenen, nach der Entlassung seinen Unterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen, erhält oder steigert.
- 5) Berufliche Ausbildung in nützlichen Gewerben ist für diejenigen Gefangenen vorzusehen, die in der Lage sind, daraus Nutzen zu ziehen, und insbesondere für junge Gefangene.
- 6) Innerhalb der Grenzen, die mit einer geeigneten Berufswahl und den Erfordernissen der Anstaltsverwaltung und Disziplin vereinbar

the prisoners shall be able to choose the type of work they wish to perform.

72. (1) The organization and methods of work in the institutions shall resemble as closely as possible those of similar work outside institutions, so as to prepare prisoners for the conditions of normal occupational life.

(2) The interests of the prisoners and of their vocational training, however, must not be subordinated to the purpose of making a financial profit from an industry in the institution.

73. (1) Preferably institutional industries and farms should be operated directly by the administration and not by private contractors.

(2) Where prisoners are employed in work not controlled by the administration, they shall always be under the supervision of the institution's personnel. Unless the work is for other departments of the government the full normal wages for such work shall be paid to the administration by the persons to whom the labour is supplied, account being taken of the output of the prisoners.

74. (1) The precautions laid down to protect the safety and health of free workmen shall be equally observed in institutions.

(2) Provision shall be made to indemnify prisoners against industrial injury, including occupational disease, on terms not less favourable than those extended by law to free workmen.

75. (1) The maximum daily and weekly working hours of the prisoners shall be fixed by law or by administrative regulation, taking into account local rules or custom in regard to the employment of free workmen.

(2) The hours so fixed shall leave one rest day a week and sufficient time for education and other activities required as part of the treatment and rehabilitation of the prisoners.

76. (1) There shall be a system of equitable remuneration of the work of prisoners.

(2) Under the system prisoners shall be allowed to spend at least a part of their earnings on approved articles for their own use and to send a part of their earnings to their family.

(3) The system should also provide that a part of the earnings should be set aside by the administration so as to constitute a savings fund to be handed over to the prisoner on his release.

sind, sollen die Gefangenen in die Lage versetzt werden, die Art der Arbeit zu wählen, die sie auszuführen wünschen.

72. 1) Die Organisation und die Methoden der Arbeit in den Anstalten müssen so weitgehend wie möglich denen außerhalb der Anstalt ähnlich gestaltet sein, um die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen Berufslebens vorzubereiten.

2) Das Interesse der Gefangenen und deren berufliche Ausbildung dürfen jedoch nicht dem Ziele untergeordnet werden, einen finanziellen Gewinn aus den Arbeitsbetrieben in der Anstalt zu erzielen.

73. 1) Es ist vorzuziehen, daß gewerbliche und landwirtschaftliche Anstaltsbetriebe unmittelbar durch die Verwaltung und nicht durch private Unternehmen betrieben werden.

2) Wo Gefangene mit Arbeit beschäftigt werden, die nicht durch die Verwaltung kontrolliert wird, bleiben sie stets unter der Überwachung des Anstaltspersonals. Sofern die Arbeit nicht für andere staatliche Behörden ausgeführt wird, haben diejenigen Personen, für die die Arbeit geleistet wird, die vollen normalen Löhne an die Verwaltung zu bezahlen, jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Leistung der Gefangenen.

74. 1) Die Vorschriften, die zum Schutze der Sicherheit und Gesundheit der freien Arbeiter erlassen sind, müssen in den Anstalten in gleicher Weise beachtet werden.

2) Es sind Vorkehrungen zu treffen, Gefangene bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit unter Bedingungen zu entschädigen, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift freien Arbeitern gewährt werden.

75. 1) Die Höchstzahl der täglichen und wöchentlichen Arbeitsstunden der Gefangenen wird durch Gesetz oder durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt. Dabei sind örtliche Regelungen oder Gewohnheiten in bezug auf die Beschäftigung freier Arbeiter zu berücksichtigen.

2) Die so festgesetzten Stunden müssen einen wöchentlichen Ruhetag und ausreichend Zeit für Erziehung und andere Tätigkeiten übrig lassen, die als Teil der Behandlung und Wiedereinordnung der Gefangenen erforderlich sind.

76. 1) Es muß ein System einer angemessenen Entlohnung für die Arbeit der Gefangenen vorgesehen werden.

2) Unter diesem System müssen die Gefangenen die Erlaubnis haben, wenigstens einen Teil ihres Verdienstes für genehmigte Artikel zum eigenen Gebrauch auszugeben und einen Teil ihres Verdienstes an ihre Familien zu senden.

3) Das System soll auch vorsehen, daß ein Teil des Verdienstes von der Verwaltung als Sparrücklage behandelt wird, die dem Gefangenen bei seiner Entlassung übergeben wird.

### *Education and recreation*

77. (1) Provision shall be made for the further education of all prisoners capable of profiting thereby, including religious instruction in the countries where this is possible. The education of illiterates and young prisoners shall be compulsory and special attention shall be paid to it by the administration.

(2) So far as practicable, the education of prisoners shall be integrated with the educational system of the country so that after their release they may continue their education without difficulty.

78. Recreational and cultural activities shall be provided in all institutions for the benefit of the mental and physical health of prisoners.

### *Social relations and after-care*

79. Special attention shall be paid to the maintenance and improvement of such relations between a prisoner and his family as are desirable in the best interests of both.

80. From the beginning of a prisoner's sentence consideration shall be given to his future after release and he shall be encouraged and assisted to maintain or establish such relations with persons or agencies outside the institution as may promote the best interests of his family and his own social rehabilitation.

81. (1) Services and agencies, governmental or otherwise, which assist released prisoners to re-establish themselves in society shall ensure, so far as is possible and necessary, that released prisoners be provided with appropriate documents and identification papers, have suitable homes and work to go to, are suitably and adequately clothed having regard to the climate and season, and have sufficient means to reach their destination and maintain themselves in the period immediately following their release.

(2) The approved representatives of such agencies shall have all necessary access to the institution and to prisoners and shall be taken into consultation as to the future of a prisoner from the beginning of his sentence.

(3) It is desirable that the activities of such agencies shall be centralized or co-ordinated as far as possible in order to secure the best use of their efforts.

## Unterricht und Erholung

77. 1) Es soll Vorsorge für die Weiterbildung aller Gefangenen getroffen werden, die fähig sind, daraus Nutzen zu ziehen, einschließlich religiöser Unterweisung in den Ländern, in denen dies möglich ist. Die Unterrichtung von Analphabeten und jungen Gefangenen muß zwingend vorgeschrieben sein; die Verwaltung hat dem besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2) Soweit tunlich, ist der Unterricht auf das Unterrichtssystem des betreffenden Landes abzustimmen, damit die Gefangenen nach ihrer Entlassung ihren Unterricht ohne Schwierigkeit fortsetzen können.

78. Ausspannende und kulturelle Betätigung muß in allen Anstalten zum Nutzen der geistigen und physischen Gesundheit der Gefangenen vorgesehen sein.

### Beziehungen zur Außenwelt und Nachfürsorge

79. Besondere Aufmerksamkeit ist der Aufrechterhaltung und Förderung von Beziehungen zwischen einem Gefangenen und seiner Familie zu widmen, wie sie im besten Interesse beider Teile wünschenswert erscheinen.

80. Vom Beginn des Strafvollzuges an muß die Zukunft des Gefangenen nach der Entlassung in Betracht gezogen werden; er muß ermutigt und unterstützt werden, Beziehungen zu Personen oder Vereinigungen außerhalb der Anstalt aufrechtzuerhalten, die dem wohlverstandenen Interesse seiner Familie und seiner eigenen sozialen Wiedereingliederung förderlich sein können.

81. 1) Amtliche oder andere Dienststellen und Einrichtungen, die entlassenen Gefangenen helfen, in der Gesellschaft wieder Fuß zu fassen, müssen — soweit dies möglich ist — sicherstellen, daß entlassene Gefangene mit ausreichenden Unterlagen und Ausweispapieren versehen sind, daß sie eine geeignete Wohnung haben und einen Arbeitsplatz, daß sie in geeigneter und ausreichender Weise unter Berücksichtigung des Klimas und der Jahreszeit gekleidet sind und ausreichende Mittel haben, um ihren Bestimmungsort zu erreichen und sich während der unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeit selbst zu erhalten.

2) Die zugelassenen Vertreter solcher Einrichtungen müssen den notwendigen Zutritt zur Anstalt und zu den Gefangenen haben und vom Beginn des Strafvollzuges an zur Beratung beigezogen werden, soweit es sich um die Zukunft des Gefangenen handelt.

3) Es ist wünschenswert, daß die Tätigkeit dieser Einrichtungen soweit als möglich zusammengefaßt oder koordiniert wird, um den besten Einsatz ihrer Bemühungen sicherzustellen.

## B. INSANE AND ABNORMAL PRISONERS

82. (1) Persons who are found to be insane shall not be detained in prisons and arrangements shall be made to remove them to mental institutions as soon as possible.

(2) Prisoners who suffer from other mental diseases or abnormalities shall be observed and treated in specialized institutions under medical management.

(3) During their stay in a prison, such prisoners shall be placed under the special supervision of a medical officer.

(4) The medical or psychiatric service of the penal institutions shall provide for the psychiatric treatment of all other prisoners who are in need of such treatment.

83. It is desirable that steps should be taken, by arrangement with the appropriate agencies, to ensure if necessary the continuation of psychiatric treatment after release and the provision of social-psychiatric after-care.

## C. PRISONERS UNDER ARREST OR AWAITING TRIAL

84. (1) Persons arrested or imprisoned by reason of a criminal charge against them, who are detained either in police custody or in prison custody (jail) but have not yet been tried and sentenced, will be referred to as "untried prisoners" hereinafter in these rules.

(2) Unconvicted prisoners are presumed to be innocent and shall be treated as such.

(3) Without prejudice to legal rules for the protection of individual liberty or prescribing the procedure to be observed in respect of untried prisoners, these prisoners shall benefit by a special régime which is described in the following rules in its essential requirements only.

85. (1) Untried prisoners shall be kept separate from convicted prisoners.

(2) Young untried prisoners shall be kept separate from adults and shall in principle be detained in separate institutions.

86. Untried prisoners shall sleep singly in separate rooms, with the reservation of different local custom in respect of the climate.

87. Within the limits compatible with the good order of the institution, untried prisoners may, if they so desire, have their food procured at their own expense from the outside, either through

## **B. Geisteskranke und geistig abnorme Gefangene**

82. 1) Personen, bei denen eine Geisteskrankheit festgestellt wird, dürfen nicht in Strafanstalten in Haft gehalten werden, und es ist dafür Sorge zu tragen, sie so bald als möglich in Irrenanstalten zu verlegen.

2) Gefangene, die an anderen geistigen Erkrankungen oder Abnormitäten leiden, müssen in besonderen Anstalten unter ärztlicher Betreuung beobachtet und behandelt werden.

3) Während ihres Aufenthaltes in einer Strafanstalt müssen solche Gefangene unter die besondere Überwachung eines Arztes gestellt werden.

4) Der ärztliche oder psychiatrische Dienst der Strafanstalten muß für die psychiatrische Behandlung aller anderen Gefangenen Vorsorge treffen, die einer solchen Behandlung bedürfen.

83. Es ist wünschenswert, durch Vereinbarung mit entsprechenden Einrichtungen Schritte zu unternehmen, um sicher zu stellen, daß erforderlichenfalls die Fortführung einer psychiatrischen Behandlung nach der Entlassung fortgeführt und eine sozial-psychiatrische Nachbetreuung gewährt werden kann.

## **C. Vorläufig festgenommene Personen und Untersuchungsgefangene**

84. 1) Personen, die wegen der Beschuldigung, eine Straftat begangen zu haben, vorläufig festgenommen oder verhaftet wurden und sich entweder in Polizeigewahrsam oder in einer Haftanstalt befinden, aber noch nicht verurteilt sind, werden in den nachfolgenden Grundsätzen als Untersuchungsgefangene bezeichnet.

2) Noch nicht verurteilte Gefangene gelten als unschuldig und müssen als solche behandelt werden.

3) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften für den Schutz der persönlichen Freiheit und ohne das Verfahren vorzuschreiben, das in bezug auf Untersuchungsgefangene anzuwenden ist, müssen diese Gefangenen einen besonderen Vollzug erfahren, der in den folgenden Bestimmungen nur in seinen Grundsätzen beschrieben ist.

85. 1) Untersuchungsgefangene müssen von Strafgefangenen getrennt werden.

2) Junge Untersuchungsgefangene müssen von Erwachsenen getrennt gehalten und grundsätzlich in besonderen Anstalten untergebracht werden.

86. Untersuchungsgefangene müssen allein in Einzelräumen schlafen, vorbehaltlich anderer örtlicher durch das Klima bedingter Gebräuche.

87. In den mit der Anstaltsordnung vertretbaren Grenzen ist Untersuchungsgefangenen auf ihren Wunsch zu gestatten, sich auf ihre eigenen Kosten von außerhalb ihre Verpflegung besorgen zu lassen, entweder

the administration or through their family or friends. Otherwise, the administration shall provide their food.

88. (1) An untried prisoner shall be allowed to wear his own clothing if it is clean and suitable.

(2) If he wears prison dress, it shall be different from that supplied to convicted prisoners.

89. An untried prisoner shall always be offered opportunity to work, but shall not be required to work. If he chooses to work, he shall be paid for it.

90. An untried prisoner shall be allowed to procure at his own expense or at the expense of a third party such books, newspapers, writing materials and other means of occupation as are compatible with the interests of the administration of justice and the security and good order of the institution.

91. An untried prisoner shall be allowed to be visited and treated by his own doctor or dentist if there is reasonable ground for his application and he is able to pay any expenses incurred.

92. An untried prisoner shall be allowed to inform immediately his family of his detention and shall be given all reasonable facilities for communicating with his family and friends, and for receiving visits from them, subject only to such restrictions and supervision as are necessary in the interests of the administration of justice and of the security and good order of the institution.

93. For the purposes of his defence, an untried prisoner shall be allowed to apply for free legal aid where such aid is available, and to receive visits from his legal adviser with a view to his defence and to prepare and hand to him confidential instructions. For these purposes, he shall if he so desires be supplied with writing material. Interviews between the prisoner and his legal adviser may be within sight but not within the hearing of a police or institution official.

#### D. CIVIL PRISONERS

94. In countries where the law permits imprisonment for debt or by order of a court under any other non-criminal process, persons so imprisoned shall not be subjected to any greater restriction or severity than is necessary to ensure safe custody and good order. Their treatment shall be not less favourable than that of untried prisoners, with the reservation, however, that they may possibly be required to work.

durch die Verwaltung oder durch ihre Familie oder Freunde. Andernfalls muß die Verwaltung für ihre Ernährung sorgen.

88. 1) Einem Untersuchungsgefangenen ist zu erlauben, seine eigene Kleidung zu tragen, wenn sie sauber und schicklich ist.

2) Wenn er Anstaltskleidung trägt, muß sie sich von der des Strafgefangenen unterscheiden.

89. Einem Untersuchungsgefangenen muß immer Gelegenheit zur Arbeit geboten werden, aber er darf nicht zur Arbeit verpflichtet sein. Wenn er sich zur Arbeit entschließt, muß er dafür bezahlt werden.

90. Einem Untersuchungsgefangenen ist zu erlauben, auf seine eigenen Kosten oder auf Kosten Dritter Bücher, Zeitungen, Schreibmaterial und andere Beschäftigungsmittel zu beschaffen, die mit den Interessen der Rechtspflege, der Sicherheit und der Anstaltsordnung vereinbar sind.

91. Einem Untersuchungsgefangenen ist auf begründeten Antrag die Erlaubnis zu geben, sich von seinem eigenen Arzt oder Zahnarzt besuchen und behandeln zu lassen, wenn er in der Lage ist, die damit verbundenen Kosten zu bezahlen.

92. Einem Untersuchungsgefangenen muß es erlaubt sein, seine Familie von seiner Verhaftung sofort zu unterrichten, und es sollen ihm alle vernünftigen Möglichkeiten gegeben werden, mit seiner Familie und seinen Freunden in brieflicher Verbindung zu stehen und von ihnen Besuche zu empfangen; dieser Verkehr unterliegt nur insoweit Beschränkungen und der Überwachung, als es im Interesse der Rechtspflege und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt notwendig ist.

93. Zum Zwecke seiner Verteidigung darf ein Untersuchungsgefangener die Beordnung eines Pflichtverteidigers beantragen, wenn ein solcher Beistand verfügbar ist; er darf von seinem Verteidiger Besuche empfangen und vertrauliche Mitteilungen vorbereiten und ihm übergeben. Zu diesem Zweck ist ihm auf Wunsch Schreibmaterial zu stellen. Unterredungen zwischen dem Gefangenen und seinem Verteidiger können von einem Polizei- oder Anstaltsbeamten beobachtet, dürfen aber nicht abgehört werden.

## D. Zivilgefangene

94. In Ländern, wo das Gesetz die Schuldhaft oder durch die Entscheidung eines Gerichts im Rahmen eines nicht strafrechtlichen Verfahrens andere Haftformen zuläßt, dürfen solche Gefangene keiner größeren Beschränkung oder Strenge unterworfen werden, als zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Ihre Behandlung darf nicht ungünstiger sein als die der Untersuchungsgefangenen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie unter Umständen zur Arbeit verpflichtet werden können.

# Empfehlungen für die Auswahl u. Ausbildung des Personals der Vollzugsanstalten

## A. Neuzeitliche Auffassung vom Vollzugsdienst

### I. Vollzugsdienst als sozialer Dienst

- (1) Es ist erforderlich, Aufmerksamkeit auf den Wandel zu lenken, der sich in der Stellung des Anstaltspersonals vollzogen hat. Er ist das Ergebnis der Entwicklung, die die Auffassung von den Aufgaben eines Wachpersonals zu denen von Gliedern eines wichtigen sozialen Dienstes genommen hat, der Befähigung, angemessene Ausbildung und eine gute Zusammenarbeit aller darin Tätigen voraussetzt.
- (2) Man soll sich bemühen, sowohl bei der Öffentlichkeit als auch bei dem Anstaltspersonal Verständnis für das Wesen des modernen Vollzugsdienstes zu wecken und wachzuhalten. Zu diesem Zweck sollen alle geeigneten Mittel zur Unterrichtung der Öffentlichkeit benutzt werden.

### II. Spezialisierung der Aufgaben

- (1) Diese neue Auffassung zeigt sich in dem Bestreben, dem Personal in ständig wachsender Zahl Spezialisten, wie z. B. Ärzte, Psychiater, Psychologen, Fürsorger, Lehrer und Gewerbelehrer beizugeben.
- (2) Dies ist ein gesundes Bestreben, und den Regierungen wird empfohlen, es wohlwollend zu prüfen, selbst wenn dadurch zusätzliche Kosten entstünden.

### III. Koordinierung

- (1) Die zunehmende Spezialisierung kann jedoch eine einheitliche Inangriffnahme der Behandlung der Gefangenen behindern und Probleme bei der Koordinierung der Arbeit der verschiedenen Typen des spezialisierten Anstaltspersonals aufwerfen.
- (2) Demzufolge ist es im Vollzuge notwendig, dafür zu sorgen, daß alle Spezialisten einheitlich zusammenarbeiten.

- (3) Es wird auch für notwendig gehalten, durch Ernennung eines Koordinierungsausschusses oder auf andere Weise dafür zu sorgen, daß alle spezialisierten Stellen eine einheitliche Linie verfolgen. Dadurch haben die Mitglieder des Personals auch den Vorteil, einen klareren Einblick in die verschiedenen Seiten der vorliegenden Probleme zu gewinnen.

## **B. Rechtsstellung des Personals und Arbeitsbedingungen**

### **IV. Rechtsstellung von Beamten**

Das hauptamtliche Anstaltspersonal soll die Rechtsstellung von Beamten haben, diese sollen daher

- (a) von der Regierung des Landes oder Staates angestellt werden und somit unter die für Beamte geltenden Vorschriften fallen;
- (b) nach bestimmten Auswahlvorschriften, wie z. B. Prüfungen zum Zwecke des Wettbewerbs, ergänzt werden;
- (c) Sicherheit ihres Amtes haben, die nur von der guten Führung, Tüchtigkeit und körperlichen Eignung abhängt;
- (d) auf Lebenszeit ernannt werden und Anspruch auf die Vorteile einer Beamtenlaufbahn in Fragen wie Beförderung, soziale Sicherheit, Dienstbezüge, Ruhestand und Pensionsbezüge haben.

### **V. Hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Das Anstaltspersonal soll mit Ausnahme bestimmter Fach- und technischer Kräfte seine gesamte Zeit auf seine Aufgabe verwenden und deshalb hauptamtlich angestellt werden.
- (2) Vor allem darf die Stelle des Anstaltsleiters nicht nebenamtlich versehen werden.
- (3) Die Tätigkeit der Fürsorger, Lehrer und Werkmeister soll durch Daueranstellung sichergestellt werden, ohne daß dadurch nebenamtliche Kräfte ausgeschlossen werden.

### **VI. Allgemeine Dienstbedingungen**

- (1) Die Dienstbedingungen für das Anstaltspersonal sollen so sein, daß sie bestqualifizierte Personen anziehen und halten.
- (2) Die Gehälter und anderen Beschäftigungsvergünstigungen sollen nicht willkürlich nach denen anderer öffentlicher Beamten festgesetzt, sondern der in einem neuzeitlichen Strafvollzugssystem zu

leistenden Arbeit angepaßt werden, die vielseitig und schwierig und eine wichtige soziale Arbeit ist.

- (3) Ausreichende und angemessene Wohnungen sollen in der Nähe der Anstalt für das Anstaltspersonal zur Verfügung gestellt werden.

## VII. Nichtmilitärische Organisation des Personals

- (1) Das Anstaltspersonal soll nach zivilen Richtlinien organisiert werden, mit einer Aufteilung in Ränge und Dienstgrade, wie es diese Art der Verwaltung erfordert.
- (2) Das Aufsichtspersonal soll entsprechend der Disziplinarordnung der Vollzugsanstalt organisiert werden, um die erforderlichen Rangunterschiede und die Ordnung aufrechtzuerhalten.
- (3) Das Personal soll durch Heranbildung von Fachkräften und nicht durch Abstellung aus den Reihen der Streitkräfte, der Polizei oder anderer öffentlicher Dienststellen ergänzt werden.

## VIII. Tragen von Waffen

- (1) Abgesehen von besonderen Umständen soll Personal, das Aufgaben zu erfüllen hat, die es in unmittelbare Berührung mit Gefangenen bringen, nicht bewaffnet sein.
- (2) Unter keinen Umständen soll das Personal Waffen erhalten, wenn es in ihrem Gebrauch nicht ausgebildet ist.
- (3) Es ist wünschenswert, daß das Anstaltspersonal für die äußere Bewachung des Anstaltsbereiches verantwortlich ist.

## C. Anstellung des Personals

### IX. Zuständige Stelle und allgemeine Verwaltungsmethoden

- (1) Soweit möglich, soll die Anstellung zentral, entsprechend dem Aufbau eines jeden Staates und unter der Leitung der höheren oder zentralen Vollzugsbehörde erfolgen.
- (2) Sind andere staatliche Stellen, wie z. B. eine Beamtenkommission, für die Anstellung verantwortlich, so soll von der Vollzugsverwaltung nicht verlangt werden, einen Bewerber anzunehmen, den sie nicht für geeignet hält.
- (3) Es soll dafür gesorgt werden, daß politische Einflüsse bei der Ernennung des Vollzugspersonals ausgeschaltet bleiben.

## X. Allgemeine Anstellungsbedingungen

- (1) Die Vollzugsverwaltung soll bei der Auswahl des Personals besonders sorgfältig vorgehen und nur solche Personen auswählen, die die erforderlichen Eigenschaften der Unbescholtenheit, Menschlichkeit, Befähigung und körperlichen Eignung besitzen.
- (2) Die Mitglieder des Personals sollen in der Lage sein, die Sprache der meisten Gefangenen oder eine Sprache, die die meisten von ihnen verstehen, zu sprechen.

## XI. Aufsichtspersonal

- (1) Das Ausbildungs- und Intelligenzniveau dieses Personals soll so sein, daß es in der Lage ist, seine Aufgaben mit Erfolg zu erfüllen und Nutzen aus den Kursen zu ziehen, die im Verlauf ihres Dienstes abgehalten werden.
- (2) Angemessene Intelligenz sowie berufliche und körperliche Prüfungen für die wissenschaftliche Bewertung der Fähigkeiten der Bewerber werden zusätzlich zu den fachlichen Wettbewerben empfohlen.
- (3) Angenommene Bewerber sollen eine Probezeit ableisten, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, sich eine Ansicht über ihre Persönlichkeit, ihren Charakter und ihre Befähigung zu bilden.

## XII. Höherer Dienst

Besondere Sorgfalt ist auf die Ernennung von Personen zu verwenden, die höhere Posten innerhalb der Vollzugsverwaltung bekleiden sollen; nur entsprechend ausgebildete Personen mit ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen sollen in Betracht gezogen werden.

## XIII. Leiter und leitendes Personal

- (1) Die Anstaltsleiter und ihre Vertreter sollen nach ihrem Charakter, ihrer Eignung für die Verwaltung, ihrer Ausbildung und Erfahrung für ihre Aufgaben ausreichend befähigt sein.
- (2) Sie sollen eine gute Allgemeinbildung sowie eine Neigung und Veranlagung zu dieser Arbeit haben. Die Verwaltung soll sich bemühen, Personen mit einer Fachausbildung heranzuziehen, die eine gute Vorbereitung für den Vollzugsdienst bildet.

#### XIV. Fachkräfte und Verwaltungspersonal

- (1) Das Personal, das besondere Aufgaben, einschließlich Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hat, soll die beruflichen oder technischen Fähigkeiten besitzen, die für jede der verschiedenen Aufgaben verlangt werden.
- (2) Die Anstellung der Fachkräfte soll deshalb auf Grund von Diplomen über eine Berufsausbildung oder von Universitätsexamen erfolgen, aus denen ihre Fachausbildung ersichtlich ist.
- (3) Es wird empfohlen, denjenigen Bewerbern den Vorzug zu geben, die neben diesen beruflichen Qualifikationen eine zweite Prüfung oder Qualifikation oder besondere Erfahrung in der Vollzugsarbeit haben.

#### XV. Personal in Anstalten für Frauen

Das Personal in Frauenanstalten soll aus Frauen bestehen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß männliches Personal, vor allem Ärzte und Lehrer, ihre beruflichen Aufgaben in Frauenanstalten oder Frauenabteilungen ausüben. Das weibliche Personal, gleichgültig, ob weltlich oder geistlich, soll soweit möglich die gleichen Befähigungen besitzen, wie sie für die Anstellung in Vollzugsanstalten für Männer verlangt werden.

### D. Berufsausbildung

#### XVI. Ausbildung vor der endgültigen Anstellung

Vor Dienstantritt soll dem Personal ein Ausbildungskurs in seinen allgemeinen Aufgaben, vor allem im Hinblick auf soziale Probleme, und in seinen besonderen Aufgaben zuteil werden. Auch soll von dem Personal die Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung verlangt werden.

#### XVII. Aufsichtspersonal

- (1) Ein Programm für intensive Berufsausbildung des Aufsichtspersonals wird empfohlen. Die folgenden Anregungen mögen als Richtlinien für die Organisation dieser Ausbildung in drei Abschnitten dienen:
- (2) Der erste Abschnitt, der in einer Strafanstalt stattfinden soll, hat zur Aufgabe, den Bewerber mit den besonderen Problemen des Berufs vertraut zu machen und gleichzeitig herauszufinden, ob er

die nötige Befähigung besitzt. Während dieses ersten Abschnittes sollte dem Bewerber keine Verantwortung übertragen werden, und seine Arbeit soll stets von einem Mitglied des ständigen Personals beaufsichtigt werden. Der Anstaltsleiter soll einen Vorbereitungskurs auf praktischem Gebiet für die Bewerber einrichten.

- (3) Während des zweiten Abschnittes soll der Bewerber eine Schule oder einen Kurs besuchen, der von der höheren oder zentralen Vollzugsbehörde eingerichtet wird, die für die theoretische und praktische Fachausbildung des Aufsichtspersonals verantwortlich sein soll. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Technik der Beziehungen zu den Gefangenen zu lenken, die sich auf die elementaren Grundsätze der Psychologie und Kriminologie stützen muß. Die Ausbildungskurse sollen darüber hinaus Unterrichtsstunden über die Grundlagen der Strafvollzugswissenschaft, der Anstaltsverwaltung, des Strafrechts und damit zusammenhängender Gebiete umfassen.
- (4) Es ist wünschenswert, daß die Bewerber während der beiden ersten Abschnitte in Gruppen zusammengefaßt und geschult werden, um zu verhindern, daß sie zu früh praktisch eingesetzt werden, und um die Durchführung der Ausbildungskurse zu erleichtern.
- (5) Der dritte Abschnitt, der für diejenigen Bewerber vorgesehen ist, die die beiden ersten Abschnitte mit Erfolg hinter sich gebracht haben und das größte Interesse sowie Neigung und Veranlagung zu dieser Arbeit zeigen, soll aus praktischer Tätigkeit bestehen, bei der sie beweisen sollen, daß sie alle geforderten Qualifikationen besitzen. Es soll ihnen auch Gelegenheit geboten werden, Ausbildungskurse für Fortgeschrittene in Psychologie, Kriminologie, Strafrecht, Strafvollzugswissenschaft und damit zusammenhängenden Gebieten zu besuchen.

### XVIII. Leiter und leitendes Personal

- (1) Da die Methoden der verschiedenen Länder zur Zeit stark voneinander abweichen, soll die Notwendigkeit einer angemessenen Ausbildung der Leiter und ihrer Vertreter vor ihrer Ernennung gemäß Nummer XIII als allgemeine Regel anerkannt werden.
- (2) Wenn Personen von außerhalb ohne vorherige Berufserfahrung, jedoch mit nachweislicher Erfahrung auf ähnlichen Gebieten als Leiter oder stellvertretende Leiter angestellt werden, sollen sie vor ihrem Dienstantritt für eine angemessene Zeitspanne eine theoretische Ausbildung erhalten und praktische Erfahrung im Strafvoll-

zug sammeln; ein von einer Spezialfachschule erteiltes Diplom oder ein Universitätsexamen auf einem der wichtigsten Gebiete gilt als ausreichende theoretische Ausbildung.

### **XIX. Fachkräfte**

Die von Fachkräften zu fordernde Anfangsausbildung ist in den in Nummer XIV enthaltenen Anstellungsbedingungen festgelegt.

### **XX. Regionale Ausbildungsanstalten für Vollzugspersonal**

Die Errichtung regionaler Anstalten für die Ausbildung des Personals für Vollzugsanstalten soll gefördert werden.

### **XXI. Körperliche Ausbildung und Unterweisung im Gebrauch von Waffen**

- (1) Vollzugsbeamte erhalten eine besondere körperliche Ausbildung, die sie befähigt, zu Angriffen neigende Gefangene mittels der von den Behörden nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Methoden in Schranken zu halten.
- (2) Beamte, die Waffen tragen, werden in ihrem Gebrauch unterwiesen und über die für ihren Gebrauch geltenden Vorschriften belehrt.

### **XXII. Ausbildung im Verlauf des Dienstes**

- (1) Nach Dienstantritt und während seiner Laufbahn sollte das Personal seine Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten dadurch erhalten und vertiefen, daß es an dienstlichen Fortbildungskursen teilnimmt, die in bestimmten Zeitabständen gehalten werden.
- (2) Die Ausbildung des Aufsichtspersonals im Verlauf des Dienstes soll vor allem Grundsatz- und technische Fragen betreffen und nicht nur Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- (3) Wenn eine besondere Ausbildung erforderlich ist, soll sie auf Kosten des Staates vermittelt werden, und diejenigen, die sich der Ausbildung unterziehen, sollen das ihrem Rang entsprechende Gehalt und ihre sonstigen Bezüge erhalten. Eine zusätzliche Ausbildung, die den Beamten auf eine Beförderung vorbereitet, kann auf Kosten des Betreffenden und in seiner Freizeit erfolgen.

### **XXIII. Diskussionsgruppen, Anstaltsbesichtigungen, Seminare für höheres Personal**

- (1) Für das höhere Personal werden Gruppendiskussionen über Fragen von praktischer Bedeutung — eher als über akademische Fragen — in Verbindung mit Besichtigungen von Anstalten verschiedenen Charakters, einschließlich solcher, die nichts mit dem Strafvollzug zu tun haben, empfohlen. Es wäre wünschenswert, Fachleute aus anderen Ländern zur Teilnahme an solchen Zusammenkünften aufzufordern.
- (2) Es wird auch empfohlen einen Austausch zwischen verschiedenen Ländern einzurichten, um es dem höheren Personal zu ermöglichen, praktische Erfahrungen in Anstalten anderer Länder zu sammeln.

### **XXIV. Gemeinsame Beratungen, Besichtigungen und Zusammenkünfte des Personals aller Rangstufen**

- (1) Die Methoden einer gemeinsamen Beratung sollen ausgearbeitet werden, um allen Rangstufen des Vollzugspersonals die Möglichkeit zu geben, ihre Ansicht zu den bei der Behandlung der Gefangenen angewendeten Methoden zum Ausdruck zu bringen. Darüber hinaus sollen für alle Kategorien des Personals Vorträge, Besichtigungen anderer Anstalten und, wenn möglich, regelmäßige Seminare eingerichtet werden.
- (2) Es wird auch empfohlen, Zusammenkünfte zu organisieren, bei denen das Personal Informationen austauschen und Fragen von beruflichem Interesse erörtern kann.

## Empfehlungen bezüglich offener Vollzugsanstalten

- I. Eine offene Anstalt ist durch das Fehlen materieller und physischer Vorsichtsmaßnahmen gegen ein Entweichen (wie z. B. Mauern, Schlösser, Gitter, bewaffnete oder sonstige besondere Sicherheitsposten) sowie durch ein System gekennzeichnet, das auf Selbstdisziplin und dem Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen gegenüber der Gruppe, in der er lebt, beruht. Dieses System ermuntert den Gefangenen dazu, die ihm gewährten Freiheiten zu gebrauchen, ohne sie zu mißbrauchen. Diese Merkmale unterscheiden die offene Anstalt von Anstalten anderer Art, von denen einige nach den gleichen Grundsätzen geleitet werden, ohne sie jedoch voll zu verwirklichen.
- II. Die offene Anstalt sollte grundsätzlich eine selbständige Anstalt sein; sie kann jedoch, wenn nötig, eine abgesonderte Zweiganstalt einer Anstalt anderer Art sein.
- III. In eine solche Anstalt können Gefangene in Übereinstimmung mit dem Vollzugssystem eines jeden Landes entweder am Anfang ihrer Strafe oder nachdem sie einen Teil in einer anderen Anstalt verbüßt haben, eingewiesen werden.
- IV. Das Kriterium bei der Auswahl von Gefangenen für die Einweisung in eine offene Anstalt soll weder die besondere Art der Strafe oder des Vollzugs, unter die der Gefangene fällt, noch die Länge der Strafe sein, sondern seine Eignung für die Aufnahme in eine offene Anstalt und die Tatsache, daß seine soziale Wiedereingliederung durch ein solches System wahrscheinlich leichter zu erreichen ist als durch Vollzug in anderen Formen der Freiheitsentziehung. Die Auswahl soll soweit möglich auf der Grundlage einer medizinisch-psychologischen Untersuchung und einer Ermittlung der sozialen Verhältnisse getroffen werden.
- V. Jeder Gefangene, der sich als unfähig erweist, sich dem Vollzug in einer offenen Anstalt anzupassen oder dessen Verhalten die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt ernstlich gefährdet oder das Verhalten anderer Gefangener schädlich beeinflusst, soll in eine Anstalt anderer Art verlegt werden.

**VI. Der Erfolg einer offenen Anstalt hängt von der Erfüllung der folgenden besonderen Bedingungen ab:**

- a) Wenn die Anstalt auf dem Lande gelegen ist, soll sie nicht so isoliert liegen, daß der Sinn und Zweck der Anstalt beeinträchtigt wird oder dem Personal übermäßige Unbequemlichkeiten verursacht werden.
- b) Im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung sollen die Gefangenen mit Arbeit beschäftigt werden, die sie auf eine nützliche und einträgliche Beschäftigung nach der Entlassung vorbereitet. Wenn auch die Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten vorteilhaft ist, ist nichtsdestoweniger die Beschaffung von Werkstätten wünschenswert, in denen die Gefangenen eine berufliche und gewerbliche Ausbildung erhalten können.
- c) Wenn der soziale Wiedereingliederungsprozeß in einer vertrauensvollen Atmosphäre vor sich gehen soll, müssen die Mitglieder des Personals den Charakter und die besonderen Bedürfnisse eines jeden Gefangenen kennen und es verstehen, einen heilsamen moralischen Einfluß auszuüben. Diese Erwägungen sollen bei der Auswahl des Personals maßgebend sein.
- d) Aus demselben Grunde soll die Zahl der Gefangenen in solchen Grenzen bleiben, daß der Anstaltsleiter und die höheren Beamten in der Lage sind, jeden Gefangenen genau kennenzulernen.
- e) Es ist notwendig, die wirksame Unterstützung der Öffentlichkeit im allgemeinen und die der benachbarten Gemeinden im besonderen für den Betrieb offener Anstalten zu erlangen. Zu diesem Zweck ist es daher u. a. notwendig, die Öffentlichkeit über die Ziele und Methoden einer jeden offenen Anstalt und auch von der Tatsache zu unterrichten, daß das in ihr angewendete System eine erhebliche moralische Anstrengung seitens des Gefangenen voraussetzt. In diesem Zusammenhang können sich örtliche und staatliche Nachrichtenmittel als wertvoll erweisen.

**VII. Bei der Anwendung des Systems der offenen Anstalten soll sich jedes Land — unter entsprechender Berücksichtigung seiner besonderen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse — von den folgenden Erkenntnissen leiten lassen:**

- a) Länder, die zum ersten Mal einen Versuch mit dem System der offenen Vollzugsanstalten machen, sollen davon Abstand nehmen, im voraus feste und ins einzelne gehende Vorschriften für den Betrieb offener Anstalten festzulegen;
- b) während des Versuchsstadiums sollen sie sich von Organisationsmethoden und Verfahren leiten lassen, die sich in anderen Ländern, die auf diesem Gebiet schon fortgeschrittener sind, als wirksam erwiesen haben.

VIII. Während in der offenen Anstalt das Risiko des Entweichens und die Gefahr, daß der Gefangene die Verbindung mit der Außenwelt in mißbräuchlicher Weise benutzt, zugegebenermaßen größer ist als in Anstalten anderer Art, werden diese Nachteile bei weitem durch die folgenden Vorteile aufgewogen, die die offene Anstalt jeder sonstigen Anstalt überlegen macht.

- a) Die offene Anstalt ist für die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen günstiger und gleichzeitig ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit förderlicher.
- b) Die dem offenen Vollzugssystem eigene Beweglichkeit kommt in einer freiheitlicheren Gestaltung der Vorschriften zum Ausdruck; die Spannungen des Gefängnislebens werden vermindert, und dadurch bessert sich die Disziplin. Darüber hinaus schaffen das Fehlen eines materiellen und physischen Zwangs und das gößere Vertrauensverhältnis zwischen Gefangenen und Aufsichtspersonal die Voraussetzungen dafür, daß bei den Gefangenen ein echter Wunsch nach sozialer Wiedereingliederung geweckt wird.
- c) Die Lebensbedingungen in offenen Anstalten gleichen mehr denen des normalen Lebens. Infolgedessen können wünschenswerte Verbindungen mit der Außenwelt leichter hergestellt werden, und dem Gefangenen kann auf diese Weise klargemacht werden, daß er nicht alle Verbindungen zur Gemeinschaft verloren hat; in diesem Zusammenhang könnten vielleicht gemeinsame Spaziergänge und sportliche Wettkämpfe mit Mannschaften von außerhalb durchgeführt und sogar in Einzelfällen Urlaub gewährt werden, vor allem, um die Verbindung mit der Familie aufrechtzuerhalten.
- d) Die gleiche Maßnahme ist weniger kostspielig, wenn sie in einer offenen Anstalt statt in einer anderen Anstalt angewendet wird, vor allem wegen der geringeren Baukosten und

— im Falle einer landwirtschaftlichen Anstalt — wegen der höheren Einkünfte, die aus dem Ackerbau erzielt werden, wenn dieser rationell betrieben wird.

#### IX. Zusammenfassend

- a) ist der Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger der Ansicht, daß die offene Anstalt einen bedeutenden Schritt in der Entwicklung des modernen Strafvollzugs darstellt und eine der erfolgreichsten Anwendungen des Grundsatzes der Individualisierung der Strafe im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung bedeutet;
- b) glaubt er, daß das System der offenen Anstalten zu einer Verminderung der Nachteile kurzfristiger Freiheitsstrafen beitragen könnte;
- c) empfiehlt er infolgedessen den offenen Vollzug auf die größtmögliche Zahl von Gefangenen auszudehnen, sofern die in den vorstehenden Empfehlungen aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind;
- d) empfiehlt er, Statistiken anzulegen und durch nachfolgende Untersuchungen zu ergänzen, die soweit möglich mit Hilfe unabhängiger wissenschaftlicher Stellen durchgeführt werden und es ermöglichen, vom Standpunkt der Rückfälligkeit und der sozialen Wiedereingliederung aus die Ergebnisse der Behandlung in offenen Anstalten festzustellen.

# Empfehlungen bezüglich der Gefangenenarbeit

## Allgemeine Grundsätze

- I. Vorbehaltlich ihrer ärztlich festgestellten körperlichen und geistigen Eignung sollen alle Strafgefangenen zur Arbeit verpflichtet sein. Die Arbeit darf nicht als eine zusätzliche Strafe aufgefaßt werden, sondern als ein Mittel, die Wiedereingliederung des Gefangenen zu fördern, ihn zur Arbeit zu erziehen, bessere Arbeitsgewohnheiten herauszubilden, sowie Müßiggang und Unordnung zu verhindern. Gefangene, die rechtlich nicht zur Arbeit gezwungen werden können, sollen doch arbeiten dürfen und dazu ermutigt werden.
- II. Die Interessen der Gefangenen und ihrer Berufsausbildung dürfen nicht dem Zweck untergeordnet werden, aus der Gefangenenarbeit einen finanziellen Nutzen zu ziehen. Der Staat hat die Pflicht, für angemessene und ausreichende Beschäftigung der Gefangenen zu sorgen. Dies soll vorzugsweise durch staatliche Eigenbetriebe geschehen, die ihre Aufträge von staatlichen Stellen bekommen. Die Privatindustrie kann hilfsweise in Anspruch genommen werden, wenn dafür ausreichende Gründe vorliegen, vorausgesetzt, daß angemessene Vorkehrungen getroffen sind, um zu gewährleisten, daß die Gefangenenarbeit nicht ausgebeutet wird und die Interessen der Privatindustrie und der freien Arbeitskräfte geschützt sind.
- III. Die Gefangenenarbeit soll unter Bedingungen und in einer Umgebung verrichtet werden, die zu Fleiß und Interesse an der Arbeit anregen. Die Leitung und Organisation der Gefangenenarbeit, gleichgültig, ob auf gewerblichem oder landwirtschaftlichem Gebiet, soll so weit wie möglich derjenigen der freien Arbeit entsprechen, damit die Gefangenen die Möglichkeit haben, sich den Bedingungen des normalen Wirtschaftslebens anzupassen.
- IV. In den Arbeitsprogrammen der Vollzugsanstalten soll besondere Aufmerksamkeit der Berufsausbildung derjenigen Gefangenen geschenkt werden, die daraus Nutzen ziehen können, und insbesondere auch der jugendlichen Gefangenen, entsprechend den in dem Land allgemein anerkannten Methoden und Normen, um die Gefangenen in die Lage zu versetzen, daß sie unter den gleichen Bedingungen wie Personen außerhalb der Anstalt

ihre Ausbildung erhalten und gegebenenfalls das gleiche Diplom oder Zeugnis wie unter normalen Umständen erwerben können. Die Betriebe sollen so verschiedenartig sein, daß sie den Erfordernissen des Arbeitsmarkts und dem Erziehungsniveau, den Fähigkeiten und Neigungen der Gefangenen angepaßt werden können.

Außerhalb der Arbeitszeit soll dem Gefangenen Gelegenheit gegeben werden, seine Fertigkeit auf dem Gebiet, auf dem er bereits arbeitet, oder auf irgendeinem geeigneten Gebiet, an dem er Interesse hat, zu verbessern, beispielsweise durch Teilnahme an theoretischem oder praktischem Unterricht.

- V. Es ist wünschenswert, geeignete Kategorien von Gefangenen einer Berufseignungsprüfung zu unterziehen und die Ergebnisse in Betracht zu ziehen, wenn ihnen eine bestimmte Arbeit in der Anstalt zugewiesen wird.

In den Grenzen, die mit einer geeigneten Berufswahl und mit den Erfordernissen der Anstaltsverwaltung und der Disziplin vereinbar sind, sollen die besonderen Neigungen des Gefangenen bei der Zuweisung der für ihn geeignetsten Arbeit berücksichtigt werden. Sie soll so sein, daß die Fähigkeit des Gefangenen, nach der Entlassung einen ordentlichen Lebensunterhalt zu verdienen, erhalten oder gesteigert wird.

Es ist wünschenswert festzustellen, welche Arten von Arbeit im Hinblick auf die Wiedereingliederung der Gefangenen für die Vollzugsanstalten am geeignetsten sind.

- VI. Die zum Schutze der Sicherheit und Gesundheit der freien Arbeiter getroffenen Vorkehrungen sollen auch in den Anstalten beachtet werden. Maßnahmen sollen getroffen werden, Gefangene für Betriebsunfälle und Berufskrankheiten zu nicht ungünstigeren Bedingungen als den gesetzlich für freie Arbeiter vorgesehenen zu entschädigen. Außerdem sollen Gefangene in weitestgehendem Umfang die in ihren Ländern bestehenden Möglichkeiten der Sozialversicherung in Anspruch nehmen können.
- VII. Gefangene sollen einen angemessenen Lohn für ihre Arbeit erhalten. Dieser Lohn soll zumindest so sein, daß er den Eifer und das Interesse an der Arbeit fördert. Es ist wünschenswert, daß er ausreicht, dem Gefangenen zu ermöglichen, wenigstens teilweise ihre Familien zu unterstützen, die Verletzten zu entschädigen, ihre eigenen Interessen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen zu befriedigen und einen Teil als Ersparnisse zurückzulegen, die ihnen bei der Entlassung, erforderlichenfalls von einem Beamten oder einer Dienststelle, ausgehändigt werden.

- VIII. Bei der Aufstellung von Programmen für die Gefangenearbeit soll der Nutzbarmachung der offenen Anstalten weitestgehend Raum gegeben werden, nicht nur, um die Vielzahl beruflicher Möglichkeiten, die offene Anstalten bieten, bereitzustellen, sondern auch, um zu ermöglichen, daß die Gefangenearbeit unter Bedingungen ausgeführt werden kann, die denen der freien Arbeit am nächsten kommen.
- IX. Die Errichtung oder Erweiterung von Programmen sollte erwogen werden, in deren Rahmen es ausgewählten Gefangenen, vor allem solchen, die lange Strafen zu verbüßen haben, in den letzten Monaten vor ihrer Entlassung gestattet werden kann, täglich zu einem privaten Arbeitgeber oder zu einem öffentlichen Unternehmen zur Arbeit zu gehen, wenn möglich, in dem Beruf, in dem sie vor ihrer Strafe gearbeitet haben oder während ihrer Strafe ausgebildet worden sind.